

36. Sitzung

Dienstag, den 4. September 1951

Geschäftliche Mitteilungen 58, 59, 86

Nachrufe auf den Abg. Dr. Wittmann und
den früheren Abg. Profit 58, 59

Glückwunsch zum 65. Geburtstag des Abg.
Dr. Geiselhöringer
Präsident Dr. Hundhammer 59
Dr. Geiselhöringer (BP) 59

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung

1. Beschlagnahme des Truppenübungs-
platzes Hohenfels, Beseitigung der
Notstände
Ortloph (CSU) 60
Dr. Schlögl, Staatsminister 60

2. Bedenkliche Tätigkeit des Instituts zur
Erforschung der Zeitgeschichte in
München
Hillebrand (SPD) 61
Dr. Ehard, Ministerpräsident 61

3. Anregung des Bundestagsabgeordneten
Euler auf Eingliederung des bayeri-
schen Kreises Neu-Ulm in den Süd-
weststaat
Ospald (SPD) 62
Dr. Ehard, Ministerpräsident 62

4. Zerstörung der Anlagen auf dem Ober-
salzberg
Euerl (CSU) 62
Zietsch, Staatsminister 62

5. Notlage der Lehramtsanwärter, beson-
ders während der Ferienmonate
Dr. Schubert (CSU) 62
Dr. Schwalber, Staatsminister 63

6. Behebung des Mangels an Fachkräften
durch Wiederanstellung von Beamten
und Angestellten gemäß Art. 131 GG
Dr. Schweiger (BP) 63
Zietsch, Staatsminister 63

(Die Beantwortung wird zurückgestellt.)

7. Rechtsform und Organe der Baye-
rischen Möbelhilfe Dachau-Ost, ange-
bliche Ausfallbürgschaft des Staates
Dr. Eberhardt (FDP) 63
Dr. Oberländer, Staatssekretär 63

8. Errichtung eines Ersatzbaues für die
Füssener Hallen in Kaufbeuren
Frenzel (SPD) 64
Zietsch, Staatsminister 64

9. Einstellung wichtiger Straßen-, Kultur-
und Flußbauarbeiten aus Mangel an
Mitteln
Sebald (SPD) 64
Zietsch, Staatsminister 65

10. Zweckfremde Verwendung der Gelder
aus der Milchausgleichsabgabe
Thellmann-Bidner (DG) 65
Dr. Schlögl, Staatsminister 65

11. Überhöhte Gewinnspanne des Obst-
importhandels
Narr (SPD) 65
Dr. Seidel, Staatsminister 65

12. Einengende Auslegung des Begriffes
der Heimatvertriebenen bei der Ver-
gebung öffentlicher Aufträge durch die
Bundespost
Dr. Schier (BHE) 66
Dr. Ehard, Ministerpräsident 66

13. Besitzrechtliche Verhältnisse der Luit-
pold-Hütte in Amberg, Rückführung in
das Eigentum des bayerischen Staates
Falb (SPD) 67
Zietsch, Staatsminister 67

14. Staatszuschuß zum Bau der Umgehungs-
straße in Bad Reichenhall
Kiene (SPD) 67
Zietsch, Staatsminister 68

15. Maßnahmen zur Beseitigung der Not
der Besatzungsgeschädigten
Zehner (CSU) 68
Zietsch, Staatsminister 68

16. Drohende Auslieferung von Gemälden
im Münchner Collecting Point an Öster-
reich
Dr. Weiß (BP) 68
Dr. Ehard, Ministerpräsident 69

17. Mißbräuchliche Verwendung eines Ge-
suchs der Frau Ottilie Volkholz an den
Bundeskanzler durch das bayerische
Arbeitsministerium
Bantele (BP) 69
Dr. Oechsle, Staatsminister 69
Dr. Baumgartner (BP) 69

18. Katastrophaler Zustand der Umgehungsstraße des Flugplatzes Neubiberg kurz nach Fertigstellung; Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bauunternehmer der Mangfallbrücke	
Hadasch (FDP)	69
Dr. Hoegner, Staatsminister	70
19. Mißbräuchliche Verwendung zweckgebundener Gelder für den Wohnungsbau als Kredite an Baustoffzentralgesellschaften	
Rabenstein (FDP)	70
Dr. Hoegner, Staatsminister	70
20. Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgte	
Stöhr (SPD)	70
Zietsch, Staatsminister	70
21. Weiterführung der Kinderspeisung im Schuljahr 1951/52	
Köhler (BHE)	70
Dr. Schlögl, Staatsminister	71
22. Gleichmäßige Behandlung der sog. Wiederholungsschüler aus der 5. Klasse	
Geiger (CSU)	71
Dr. Schwalber, Staatsminister	71
23. Überprüfung und Einschränkung der Trennungszulagen für Beamte und Angestellte	
Wolf Hans (FDP)	71
Zietsch, Staatsminister	71

Interpellation der Abg. Schmid u. Gen. betr.
Versorgung der bayerischen Holzverarbeitenden Wirtschaft mit Rund- und Schnittholz (Beilage 1167)

Schmid (CSU), Interpellant	72
Dr. Schlögl, Staatsminister	72

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des RA Dr. Pokorny, Straubing, auf Feststellung der **Verfassungswidrigkeit der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. 2. 1941**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 1208)	
Dr. Keller (BHE), Berichterstatter	74
Beschluß	74

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Prof. D. Strathmann und drei weiterer Antragsteller auf Feststellung der **Verfassungswidrigkeit verschiedener Bestimmungen des Landeswahlgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1950

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 1209)	
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	75
Beschluß	75

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz)

Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1215) und des

Ausschusses für Verfassungsfragen (Beilage 1252)

Dr. Huber (SPD), Berichterstatter	75
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	76, 79
Strobl (SPD)	77
Dr. Haas (FDP)	78
Knott (BP)	80
Dr. Baumgartner (BP)	81
Dr. Hoegner (SPD)	81, 83
Stock (SPD)	81
Simmel (BHE)	82
Meixner (CSU)	82, 83
Dr. Ringelmann, Staatssekretär	82
Abstimmung vertagt	84

Dringlichkeitsantrag der Abg. Saukel u. Fraktion, Dr. Fischer u. Fraktion, Dr. Eberhardt u. Fraktion betr. Gesetzentwurf zur **Änderung des Gemeindewahlgesetzes** und des Gesetzes Nr. 118 über den **Termin der Gemeindewahlen**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 1253)

Körner (SPD), Berichterstatter	84
Abstimmungen	85

Nächste Sitzung 86

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 1 Minute.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Sitzung.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Albert, Bauer Hanns-Heinz, Beck, Bezold, Eisenmann, Gräßler, Hagen Lorenz, Hofer, Klotz, Dr. Lacherbauer, Röll, von Rudolph, Schmidramsl, Thieme, Wimmer.

Meine Damen und Herren! Mir obliegt die traurige Pflicht,

(Die Abgeordneten erheben sich)

unseres am 17. August verstorbenen Kollegen Dr. Julian Wittmann zu gedenken. Mitten aus einem arbeitsreichen Leben hat ihn der Tod im 61. Lebensjahre plötzlich hinweggeholt. Dr. Wittmann gehörte der Verfassungsgebenden Landesversammlung und bereits dem letzten Landtag an. Sein Hauptarbeitsgebiet in diesem Hause waren, wie Sie alle wissen, Fragen des Rechts- und Verfassungslebens, denen er sich im zuständigen Ausschuß mit besonderem Nachdruck und großer Sachkenntnis gewidmet hat. Wegen seiner ruhigen Art und absoluten Sachlichkeit erfreute er sich bei allen Fraktionen großer Wertschätzung. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Meine Damen und Herren! Noch eines zweiten Todesfalles muß ich gedenken. In Ludwigshafen ist vor wenigen Tagen das Mitglied des alten Bayerischen Landtags, Ministerialrat Profit, gestorben. Profit gehörte der bayerischen Volksvertretung von 1912 bis 1921 an. Er war einer der letzten Veteranen des bayerischen parlamentarischen Lebens der Zeit vor dem ersten Weltkriege und auch ein treuer Verfechter des Gedankens der Verbundenheit von Bayern und Pfalz. Die Auswirkungen und Folgen des ersten Weltkrieges brachten ihm ein neues Betätigungsfeld, das er mit Klugheit, Hingabe und Erfolg bearbeitete und das ihm den besonderen Dank aus unseres Landes sichern muß: das Saarproblem. Seine Verdienste auf diesem Gebiete sichern ihm vor allem neben der Tätigkeit im Landtag ein dankbares Gedenken in unseren Reihen.

Sie haben sich zum Zeichen der Teilnahme von ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen. —

Seit unserem letzten Zusammensein hat Herr Kollege Dr. Geislhöringer das 65. Lebensjahr vollendet. Im Namen des ganzen Hauses spreche ich ihm, wie ich es persönlich schon getan habe, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche aus. Mögen ihm noch viele lebensfrohe und frische Tage beschieden sein!

(Allgemeiner Beifall)

Herr Kollege Dr. Geislhöringer!

Dr. Geislhöringer (BP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist mir eine hohe Ehre, daß auch des Geburtstags eines kleinen Mannes gedacht wird. Dafür bin ich Ihnen außerordentlich und von Herzen dankbar. Ich verspreche Ihnen, daß ich mich nach wie vor trotz meiner vorgerückten Jahre bemühen werde, ungeachtet der parteipolitisch bedingten Divergenzen in möglichst vollkommener Harmonie mit Ihnen allen zusammenzuarbeiten zum Wohl und Frommen unseres deutschen und vor allem unseres bayerischen Volkes.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Fraktion der CSU teilt mit, daß Herr Abgeordneter und Fraktionsvorsitzender Georg Meixner als Mitglied des Ältestenrats vorgeschlagen wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Weiter teilt die Fraktion der CSU mit, daß in den sozialpolitischen Ausschuß an Stelle des Herrn Abgeordneten Eder Herr Abgeordneter Sterzer und in den Besoldungsausschuß an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Fischer Herr Abgeordneter Stegerer eintritt. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Weiter schlägt die Fraktion der CSU vor, an Stelle des verstorbenen Mitglieds des **Beirats beim Landesentschädigungsamt**, Professor Dr. Stumpf, Herr Abgeordneten von Feury zu wählen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Als **Stellvertreter** für diesen Beirat benennt die Fraktion der CSU folgende Herren: Pfarrer Schuster, Planegg bei München; Abgeordneter Dr. Karl Fischer, Regensburg, Galgenbergstraße 6; Abgeordneter Wilhelm Göttler, Lindau, Langenweg 24; Ab-

geordneter Michael Helmerich, München, Lothstraße 30. — Das Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Die Fraktion der SPD teilt mit, daß als Mitglied des Ausschusses für den Staatshaushalt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Piehler der Herr Abgeordnete Gabert tritt.

Die Fraktion der Bayernpartei teilt mit, daß in den sozialpolitischen Ausschuß an Stelle des Herrn Abgeordneten Höllner der Herr Abgeordnete Ostermeier eintritt. —

Das Haus nimmt von den beiden Mitteilungen Kenntnis.

Die Staatsregierung hat dem Hohen Hause folgende **Gesetzentwürfe** zugeleitet:

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz),
2. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,
3. den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ich schlage dem Hause vor, die drei Gesetze dem Haushaltsausschuß zu überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Aus der Mitte des Hauses sind folgende **Initiativgesetzentwürfe** vorgelegt worden:

1. Antrag Saukel und Fraktion, Dr. Fischer und Fraktion und Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Gesetzes über den Termin der Gemeindewahlen 1948.

Das Gesetz steht bereits auf der Tagesordnung der heutigen Vollsitzung.

2. Antrag Dr. Haas und Fraktion betreffend Gesetzentwurf über den Anfang des Schuljahres in Bayern.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, diesen Antrag dem kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die umfangreiche Tagesordnung sieht unter Nr. 7 die **Haushaltsrede** des Herrn Staatsministers der Finanzen vor. Ich beabsichtige, diesen Punkt der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister morgen um 9 Uhr als ersten Punkt der Tagesordnung aufzurufen. Die Aussprache über die Haushaltsrede wird, wie es auch sonst üblich war, nicht im unmittelbaren Anschluß daran erfolgen, sondern erst in der nächsten Sitzungsfolge des Landtags, damit die Mitglieder des Hohen Hauses Gelegenheit haben, die Materie inzwischen eingehend zu überprüfen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Bereits mit Schreiben vom 21. August 1951 habe ich den Fraktionen des Bayerischen Landtags davon Kenntnis gegeben, daß die Absicht besteht, einen Besuch in der sogenannten **Stiftung Bernried** vorzunehmen. Mrs. Woods, die Gattin des amerikanischen Generalkonsuls in München, hat ein

(Präsident Dr. Hundhammer)

über 200 Tagwerk umfassendes sehr wertvolles Grundstück am Westufer des Starnberger Sees als öffentlich zugängliche Stiftung zur Erholung der Bevölkerung eingerichtet. Der Bayerische Landtag hatte bisher noch keine Gelegenheit, dieses wertvolle Gelände zu besichtigen. Ich habe deswegen die Mitglieder des Hohen Hauses zu einer Fahrt nach Bernried eingeladen. Im Einvernehmen mit den Fraktionen soll diese Fahrt Donnerstag nachmittag durchgeführt werden. Die Damen und Herren, die an der Fahrt teilnehmen wollen, werden gebeten, sich in eine Liste einzutragen.

Bei dem Umfang der Tagesordnung wird es zweckmäßig sein, den morgigen Nachmittag nicht ganz ausfallen zu lassen, sondern vielleicht um 16 Uhr nach einer etwas verkürzten Fraktionssitzung die Vollsitzung wieder aufzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Ziffer 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Für die Fragesteller möchte ich bemerken, daß sowohl der Herr Justizminister als auch der Herr Staatssekretär im Justizministerium sich in Bonn befinden. Ich bitte deshalb, Fragen an den Herrn Justizminister heute zurückzustellen.

Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Ortloph gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU): Mitglieder des Bayerischen Landtags! Durch die **Beschlagnahme des Truppenübungsplatzes Hohenfels**, der in meinem Stimmkreis Parsberg liegt, ist für die von der Beschlagnahme betroffenen Landkreise, insbesondere für den Landkreis Parsberg und zum Teil für den Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz ein außerordentlicher **Notstand** eingetreten. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diesem Notstand zu begegnen? Sind insbesondere alle Maßnahmen getroffen, daß die umzusiedelnden Personen wieder eine Existenz bekommen? In welcher Weise sollen die Gemeinden entschädigt werden, die durch die Umsiedlung wirtschaftlich geradezu vernichtet werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Landwirtschaft Dr. Schlögl.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Ortloph darf ich folgendes feststellen:

Durch die Wiederinanspruchnahme und Erweiterung des ehemaligen Truppenübungsplatzes **Hohenfels** müssen im Erweiterungsgebiet, das etwa 5000 Hektar groß ist, **171 Höfe** einheimischer Bauernfamilien geräumt werden. Zusätzlich sind auf dem alten Truppenübungsplatz 174 Flüchtlingsbauernfamilien, die dort in den letzten Jahren auf Wunsch der Besatzungsmacht angesiedelt wurden, zu evakuieren. Um den Bauern, die ihre Scholle verlassen müssen, wieder eine Existenzgrundlage zu geben,

habe ich angeordnet, daß die Bayerische Landessiedlung auf dem zur Zeit zur Verfügung stehenden **Bodenreformland** sofort **73 Vollbauernstellen** und **6 Nebenerwerbssiedlungen** errichtet. Der Bundesfinanzminister hat sich mit Schreiben vom 27. August 1951 bereit erklärt, der Bayerischen Landessiedlung ein **Bundesdarlehen** zur Errichtung dieser Bauernhöfe zur Verfügung zu stellen. Damit unverzüglich mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, wurden dem bayerischen Finanzminister bereits 400 000 DM zugewiesen. Die Bayerische Landessiedlung hat die ersten Bauaufträge schon erteilt.

Zur Beschaffung der außerdem benötigten Bauernanwesen wird der freie Gütermarkt herangezogen. Dabei wird die **Privatinitiative** möglichst weitgehend eingeschaltet. Ich habe die Landräte und Bürgermeister aufgefordert, die verkäuflichen oder zu verpachtenden landwirtschaftlichen Betriebe bis 10. September zu melden. Um den Ankauf von landwirtschaftlichen Betrieben betätigen zu können, müssen die Bauern möglichst bald wissen, mit welchem **Ablösungsbetrag** sie zu rechnen haben. 15 Schätzungskommissionen für die landwirtschaftlichen Anwesen und 20 Schätzer für die Waldungen sind bereits seit einer Woche tätig. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg wurde vom Bundesfinanzministerium ermächtigt, die 171 landwirtschaftlichen Betriebe, die in das Erweiterungsgebiet fallen, für den Bund käuflich zu erwerben. Den betroffenen Bauern wird das **Vorkaufsrecht** auf ihre Anwesen eingeräumt, wenn die Möglichkeit des Rückkaufs einmal wieder gegeben ist. Um den Bauern, die in der Lage sind, selbst einen Ersatzbetrieb käuflich zu erwerben, die Leistung von Anzahlungen zu ermöglichen, ist der Bundesfinanzminister damit einverstanden, daß **Vorschußzahlungen** auf den Verkaufspreis geleistet werden. In den Fällen, in denen die Kaufpreise für die neuen Höfe die Verkaufspreise für die alten Anwesen erheblich übersteigen und die Bauern nicht in der Lage sind, den Unterschiedsbetrag selbst aufzubringen, werden Bundesdarlehen gewährt. Den nichtverkaufsbereiten Grundstückseigentümern wird eine nach der bisherigen Nutzungsart zu bemessende laufende **Nutzungsvergütung** bezahlt. Für die Flüchtlingsbauernfamilien, die bisher auf dem Truppenübungsplatz als Pächter eingesetzt waren, werden mit Mitteln aus Bundesdarlehen auslaufende Bauernhöfe aufgekauft. Die **Bayerische Landessiedlung** ist in die Umsiedlungsaktion für die landwirtschaftlichen Betriebe eingeschaltet. Sie wird in diesem Rahmen die Ersatzhöfe auswählen, die Umsiedler beraten und auch der Oberfinanzdirektion beim Ankauf der auf dem Truppenübungsplatz befindlichen Grundstücke behilflich sein. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg, das Besatzungskostenamt Regensburg und die Bayerische Landessiedlung haben **Abwicklungsstellen** für die Umsiedlung in Parsberg eingerichtet. Ein ständiger Vertreter meines Ministeriums und einer der Regierung der Oberpfalz sind in Parsberg anwesend. Falls es nicht möglich sein sollte, die für die Umsiedlung benötigte Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben auf dem freien Markt zu erhalten, müssen große Gutsbetriebe als Auffanglager erworben werden. In diesen Großbetrieben müssen die Bauern einer Ortschaft mit ihrem Vieh und Inventar gemeinsam untergebracht werden, bis die Aufsiedlung dieser Betriebe durch-

(Dr. Schlögl, Staatsminister)

geführt ist. In der Gegend von Regensburg und von München können zwei große Gutskomplexe erworben werden, die zur Umsiedlung von je 30 bis 40 Bauernfamilien ausreichen. Auf diese Weise könnte die Umsiedlung ortschaftsweise erfolgen, was auch den Bauern sehr erwünscht wäre.

Die Räumung des alten Truppenübungsplatzes und des Erweiterungsgebietes wird in verschiedenen **Etappen** durchgeführt. Bis zum 1. Oktober muß das sogenannte Kasernengebiet geräumt sein, bis zum 15. Oktober muß die östliche Hälfte und bis zum 1. November die westliche Hälfte des alten Truppenübungsplatzes evakuiert sein. Im Erweiterungsgebiet muß die Umsiedlung bis zum 15. November durchgeführt sein. Die rein wohnungsmäßige Umsiedlung der nichtlandwirtschaftlichen Familien fällt in die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, Abteilung V, der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Finanzen. Diese Aktion ist ohne besondere Schwierigkeit durchführbar. Die nichtlandwirtschaftlichen Flüchtlingsfamilien werden einstweilen in schon vorhandene Ersatzunterkünfte in Nürnberg und in DP-Wohnungen in Amberg, Regensburg und Deggendorf untergebracht. Es werden aber noch 400 Ersatzwohnungen neu gebaut, und zwar 200 in Bayern, 100 in Hessen und 100 in Nordrhein-Westfalen, wofür das Bundesfinanzministerium die Mittel zur Verfügung stellt. Die anderweitige Unterbringung der wenigen **gewerblichen Betriebe** ist in die Wege geleitet. Sie erfolgt nach vorläufigen Richtlinien des Bundesfinanzministeriums vom 26. Februar 1951.

Die Frage der **Auswirkung der Umsiedlung** auf die Gemeinden als Gebietskörperschaften wird derzeit vom Staatsministerium des Innern noch geprüft und nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird das Erforderliche veranlaßt. Die Verhandlungen im interministeriellen Ausschuß der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung haben gezeigt, daß überall der Wille vorhanden ist, den von der Umsiedlung Betroffenen rasch und großzügig zu helfen. Ich glaube, sagen zu können, daß bisher alles Notwendige geschehen ist, um den Bauern, die ihre Scholle verlassen müssen, sobald als möglich wieder eine Existenzgrundlage zu verschaffen und damit neue Hoffnung für die Zukunft zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich darf hier eine grundsätzliche Bemerkung einschalten. Ich habe es den Mitgliedern des Hohen Hauses zur besonderen Pflicht gemacht, die Anfragen ganz kurz zu fassen. Vielleicht ist es auch möglich, in der **B e a n t w o r t u n g** bei aller Gründlichkeit, die auf der anderen Seite erwünscht ist, die Ausführungen nicht allzu weit auszudehnen.

Es folgt die Frau Abgeordnete Günzl.

Günzl (SPD): Ich bitte um Zurückstellung meiner Anfrage, da sie sich an den Herrn Justizminister richtet.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Anfragerin erteile ich der Frau Abgeordneten Hillebrand das Wort.

Hillebrand (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung.

Das **Institut zur Erforschung der Zeitgeschichte in München** hat für seine erste Veröffentlichung „Die Tischgespräche Hitlers“ den ungewöhnlichen Weg gewählt, sie zunächst in einer Illustrierten Zeitschrift erscheinen zu lassen.

Ich frage die Staatsregierung, ob sie dieses Vorgehen billigt, das nicht geeignet ist, das Ansehen eines ernsthaften wissenschaftlichen Instituts zu fördern. Außerdem ist anzunehmen, daß das Institut von der Zeitschrift ein entsprechendes Honorar erhalten hat. Wohin ist dieses Honorar geflossen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Ministerpräsident beantwortet die Anfrage.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich könnte die Anfrage sehr kurz beantworten. Ich könnte auf die erste Frage, ob die Staatsregierung das billigt, erklären, die Staatsregierung mißbilligt das auf das allerschärfste. Auch auf die zweite Frage könnte ich sehr kurz antworten: Im Augenblick bin ich nicht in der Lage, nachzuprüfen, welche Honorierung diese Veröffentlichung in der Illustrierten Zeitschrift erfuhr und wie die Verrechnung vorgenommen wurde.

Vielleicht darf ich aber daran doch ein paar Bemerkungen knüpfen, weil ich gerne die Gelegenheit ergreife, dazu etwas zu sagen. Sie wissen, daß seinerzeit auf Anregung der Amerikaner bei uns das **Institut zur Erforschung des Nationalsozialismus** errichtet worden ist. Wir haben dazu auch Gelder gegeben. Dieses Institut ist später durch Vereinbarung der Länder auf Bundesebene übernommen worden. In diesem Institut besteht auch ein **wissenschaftlicher Beirat**, in dem Bayern einen Sitz, das heißt eine Stimme hat. Dieses Institut sollte Material sammeln und von den noch Lebenden Auskünfte einholen, um einen Überblick über die damalige Zeit zu bekommen. Man war sich dabei im klaren, daß sich hier nur eine beschränkte Möglichkeit bietet, weil die Hauptakten von den Amerikanern nach Amerika geschafft worden sind. Zum Teil sind diese Akten auch in anderen Händen. Daß nun ausgerechnet als erste Veröffentlichung diese Tischgespräche in einem dicken Buch erscheinen und dazu noch eine Vorveröffentlichung in einer Illustrierten Zeitschrift erfolgt, ist meines Erachtens ein Beweis dafür, daß dieses Institut keineswegs als ein wissenschaftliches Institut zur Erforschung der Zeitgeschichte bezeichnet werden kann.

(Sehr richtig! — Lebhafter Beifall)

Meine Damen, meine Herren! Ich gehe noch einen Schritt weiter. Sie werden vielleicht den Artikel in der „Staatszeitung“ gelesen haben. Ich bekenne mich dazu, daß ich dahinterstehe. Ich habe diesen Artikel veranlaßt. Ich gehe sogar noch weiter: Wenn man nichts Besseres zu tun weiß, als diese Tischgespräche zu veröffentlichen, von denen noch nicht einmal feststeht, ob sie überhaupt authentisch sind,

(Sehr richtig!)

und wenn dazu, was meines Erachtens eine notwendige wissenschaftliche Forderung wäre, keine Be-

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

merkungen, Anmerkungen und Ergänzungen gebracht werden, mit Ausnahme — charakteristischerweise — eines einzigen Falles, dann wird man sich ernstlich überlegen müssen, ob man nicht die Zahlungen, die dafür geleistet werden, künftig einstellen muß.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller hat der Herr Abgeordnete Ospald das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Nach einem Artikel der „Neuen Ulmer Zeitung“ vom 2. Juli 1951 hat der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für innergebieliche Neuordnung, Herr August Martin Euler, die Frage gestellt, ob nicht auch der bayerische Kreis Neu-Ulm an den Südweststaat fallen soll. Mir ist zwar eine einschlägige Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten in einer Presseerklärung bekannt geworden. Ich wäre ihm aber sehr dankbar, wenn er dem Landtag sagen könnte, was die Staatsregierung unternimmt, um derartige Bestrebungen von vornherein zu unterbinden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident meine Damen, meine Herren! Ich muß zunächst vorausschicken: Ich habe natürlich keine Möglichkeit, irgend jemandem, der im politischen Leben eine Äußerung macht, eine solche zu verbieten, selbst wenn sie von unserem Standpunkt aus noch so scharf abzulehnen wäre. Es kommt aber noch folgendes hinzu: Das, was ein einzelner sagt, auch wenn er der Vorsitzende eines Ausschusses ist, kann natürlich nicht maßgebend sein und auch keine besondere Bedeutung haben. Anfragen, die bei der einen oder anderen unserer Stellen eingegangen sind, etwa ob man ganz Schwaben zu Württemberg oder einen großen Teil von Unterfranken zu Hessen nehmen könnte oder sonstiges, können von unserem Beamten nicht beantwortet werden. In diesen Fällen muß die Staatsregierung eingeschaltet werden, und dafür ist gesorgt.

Es ist ganz klar, daß wir uns gegen solche Bestrebungen selbstverständlich auf das allerschärfste wehren. Ich beurteile diese Bestrebungen auch gar nicht so ernst; denn ich glaube nicht, daß jemand im Ernst der Meinung ist, eingewachsene, völlig eingegliederte Teile Bayerns ohne jeden Grund von Bayern wegreißen zu können, nur weil es ihm etwa paßt, auf der Karte eine Linie zu ziehen. Es wäre ungefähr dasselbe, was seinerzeit die Amerikaner, und zwar mit einer gewissen Berechtigung als Besatzungsmacht getan haben, nämlich eine Linie irgendwo quer durch das Land zu ziehen. Wir werden uns gegen diese Bestrebungen aufs schärfste wenden. Ich habe das wiederholt in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Euerl.

Euerl (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Ist es richtig, daß ein Teil der Anlagen auf dem Obersalzberg zerstört werden soll, wodurch dem bayerischen Staat sehr erhebliche Unkosten entstehen und gleichzeitig größere Werte zerstört werden? Um welche Teile handelt es sich? Ist es ferner richtig, daß ein Hotelunternehmer aus der dortigen Gegend, der seinerzeit mit seinem Unternehmen vom Obersalzberg vertrieben wurde und der seinen Betrieb auf dem Obersalzberg wieder errichten will, ein Angebot eingereicht und daß dieses für den bayerischen Staat sehr günstige Angebot abgelehnt wurde?

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Die Frage beantwortet am besten der Herr Finanzminister, der mit den Beteiligten Rücksprache genommen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister der Finanzen beantwortet die Anfrage.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Obersalzberg wird vermögensmäßig vom Finanzministerium verwaltet, deswegen beantworte ich diese Anfrage.

Zunächst ist festzustellen, daß der ganze Komplex Obersalzberg bis heute noch nicht freigegeben worden ist, also noch nicht ausschließlich unserer Zuständigkeit untersteht. Wir haben uns hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten bisher lediglich verwaltungsmäßig einzuschalten gehabt.

Zweitens müssen wir berücksichtigen, daß der Komplex Obersalzberg wieder in zwei Teile aufgeteilt werden muß, nämlich in den eigentlichen Obersalzberg und in das Objekt Kehlsteinhaus. Hinsichtlich des Obersalzberges ist die Freigabe von seiten der amerikanischen Besatzungsmacht vorbereitet. Hinsichtlich des Kehlsteinhauses werden noch entsprechende Vorschläge der Staatsregierung erwartet und dann erst entscheidet die Besatzungsmacht über die Freigabe.

Soweit nun die Frage dahin lautet, ob es richtig sei, daß ein Teil der Anlagen auf dem Obersalzberg zerstört werden soll, ist zu sagen, daß jeder, der die Verhältnisse dort kennt, feststellen muß, daß es sich nicht mehr um Anlagen handelt, die zerstört werden sollen, sondern um Ruinen, die eingerissen werden sollen, damit nicht Menschenleben gefährdet werden, und daß dieses ganze Gebiet nach dem aus der Presse bekannten Beschluß des Ministerrats dann wieder mit Wald angepflanzt werden soll, wie es früher der Fall war.

Bezüglich des zweiten Teiles der Anfrage, ob ein günstiges Angebot eines Hotelunternehmers abgelehnt wurde, ist dem Finanzministerium bisher nichts bekannt.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schubert.

Dr. Schubert (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

(Dr. Schubert [CSU])

Was hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus getan, um den jungen **Lehramtsanwärtern** besonders während der Ferienmonate in ihrer bedrängten finanziellen und sozialen Lage zu helfen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus beantwortet die Frage.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Gemäß Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 29. Dezember 1950 dürfen Beschäftigungsvergütungen für Beamtenanwärter während des Jahresurlaubs, für Lehramtsanwärter während der Sommerferien nicht gewährt werden. Die Lehramtsanwärter sind während der Sommerferien auf den **Unterhaltszuschuß** angewiesen.

Im Rechnungsjahr 1950 waren bei Einzelplan V Kapitel 432 Titel 104 für Unterhaltszuschüsse an Lehramtsanwärter 1 800 000 DM ausgewiesen. Gemäß Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1951 steht zunächst dieser Betrag auch für das Rechnungsjahr 1951 zur Verfügung. Das Finanzministerium hat bei den Haushaltsverhandlungen der Erhöhung dieses Haushaltsansatzes um 600 000 DM auf 2 400 000 DM zugestimmt. Diese Erhöhung gestattet eine Zuweisung erhöhter Mittel. An Stelle von 450 000 DM für das erste Vierteljahr bekamen die Regierungen für das zweite Vierteljahr einen Betrag von 750 000 DM als Unterhaltszuschüsse zugewiesen. Die Verteilung dieses Betrags ermöglicht es, daß einem Lehramtsanwärter im Durchschnitt monatlich rund 105 DM als Unterhaltszuschuß gewährt werden können.

Das Ministerium war in den vergangenen Jahren stets bemüht, die Unterhaltszuschüsse für die Lehramtsanwärter zu erhöhen. Das ist an folgenden Ziffern festzustellen: 1948 betrugen die Unterhaltszuschüsse noch 640 000 DM, 1949 1 500 000 DM, 1950 1 800 000 und 1951 2 400 000 DM.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schweiger.

Dr. Schweiger (BP): Hohes Haus! Meine Frage richtet sich an das Arbeitsministerium.

Was gedenkt das Arbeitsministerium zu tun, um auf Grund der Interpellation der Bayernpartei vom 10. August 1951 die vom Gesetz zur **Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes** betroffenen und wiederverwendungsfähigen Beamten und Angestellten, welche Anspruch auf Wiedereinstellung haben, in den Arbeitsprozeß einzugliedern und damit den Fachkräftemangel in den einzelnen Verwaltungen zu beheben? Werden bei der Einstellung vor allen Dingen ältere betroffene ehemalige Beamte berücksichtigt?

Präsident Dr. Hundhammer: Für die Beantwortung der Frage ist der Herr Staatsminister der Finanzen zuständig. Vielleicht ist es überhaupt zweckmäßig, die Anfragen an die Staatsregierung

zu richten, weil den Mitgliedern des Hohen Hauses Ressortenteilung und Zuständigkeit nicht immer zuverlässig bekannt ist.

(Heiterkeit)

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Eine ähnliche Anfrage ist bereits einmal gestellt worden. Ich bin leider nicht in der Lage, hier Einzelheiten zu nennen, die den Fragesteller befriedigen könnten. weil mir diese Anfrage nicht bekannt war. Es ist schon so, wie der Herr Präsident sagt, daß die Ministerien das untereinander absprechen müßten. Ich bitte also, die Anfrage zurückzustellen, bis es mir möglich ist, eine Antwort zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beantwortung wird in der nächsten Fragestunde des Landtags erfolgen.

Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

In welcher Rechtsform besteht die **Bayerische Möbelhilfe Dachau-Ost**? Welche Personen bilden den **Vorstand und Aufsichtsrat** (Namen, Beruf und Anschrift)? Welche Stellung nimmt Egon Herrmann in der Firma ein? Vergütung?

Hat der bayerische Staat eine **Ausfallbürgschaft** von 5 Millionen D-Mark übernommen? Welche Bank folgt den Kredit aus? Zu welchen Bedingungen? Aus welchen Mitteln? Etattitel im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft?

Ist bei Bürgschaftsübernahme bekannt gewesen und berücksichtigt worden, daß im Hausratsabzahlungsgeschäft erfahrungsgemäß mindestens 50 bis 80 Prozent der gewährten Kredite als verloren gelten?

Ich füge noch hinzu, daß in den letzten Wochen durch den Rundfunk bekanntgegeben wurde, daß angeblich die Bayerische Möbelhilfe Dachau-Ost in Konkurs geraten sei und Egon Herrmann durch seinen Rechtsbeistand habe erklären lassen, die Bayerische Möbelhilfe Dachau-Ost e. V. bestehe nach wie vor fort.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen beantwortet die Anfrage.

Dr. Oberländer, Staatssekretär: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Bayerische Möbelhilfe Dachau-Ost ist ein eingetragener Verein. Erster Vorsitzender dieses Vereins ist Egon Herrmann.

(Ironisches Bravo!)

Er soll nach noch unbestätigten Mitteilungen vor kurzem auf diese Funktion verzichtet haben. Jedenfalls wurde vor einigen Tagen beim Registergericht Dachau ein Antrag auf Eintragung eines anderen Vorsitzenden vorgelegt.

Die Höhe der von Herrmann für seine Tätigkeit in der Möbelhilfe bezogenen Vergütung ist nicht

(Dr. Oberländer, Staatssekretär)

bekannt. Es ist lediglich bekannt, daß er selbst wegen Gehaltsrückständen Forderungen gegen den Verein in Höhe von etwa 2000 DM zu haben behauptet.

Der bayerische Staat hat keine Ausfallbürgschaft für einen der Bayerischen Möbelhilfe zu gewährenden Kredit von 5 Millionen D-Mark übernommen. Es ist auch nicht beabsichtigt, dem Verein Bayerische Möbelhilfe eine Bürgschaft zu gewähren. Dadurch erübrigt sich eine Stellungnahme zu den letzten drei Fragen, zu welchen Bedingungen und aus welchen Etatmitteln die Bürgschaft übernommen wurde und ob bei der Bürgschaftsübernahme bekannt war, daß im Haushaltsabzahlungsgeschäft mindestens 50 bis 80 Prozent der gewährten Kredite als verloren gelten. Dies zunächst zur direkten Beantwortung Ihrer Frage.

Richtig ist, und zwar im Gegensatz zu dem, was ich einmal im Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen gesagt haben soll, daß der **Antrag auf Konkurs** gestellt worden ist, aber nicht von der Möbelhilfe Dachau, sondern von einem Außenstehenden. Insofern ist die damals gebrachte Meldung absolut richtig.

Richtig ist ferner, daß sich eine neue Gruppe gebildet hat, die von Menschen geführt wird, die in Kreisen der Heimatvertriebenen und der Wirtschaft überhaupt absolutes Vertrauen genießen. Aber wie die Überleitung erfolgt, kann ich im Augenblick nicht sagen, und es erscheint mir verfrüht, über diese Dinge hier zu sprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Frenzel.

Frenzel (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um den Ersatzbau für die an die Besatzungsmacht zurückgegebenen **Füssener Hallen in Kaufbeuren** baldmöglichst zu erstellen, damit die dort ansässigen Firmen untergebracht werden können?

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Zu dieser Anfrage ist folgendes zu sagen: Der größte Teil der ehemaligen **Gablonzer Schmuckwaren-Industrie** ist in dem ehemaligen Montanwerk Kaufbeuren-Hart untergebracht. Ein Teil der Betriebe, die dort keine Räume mehr fanden, wurde in die Hallen des ehemaligen Wehrmachts-Gerätelagers in Kaufbeuren, Füssener Straße, in die sogenannten „Füssener Hallen“, eingewiesen. Da die Unterbringung in den Füssener Hallen ungünstig ist, hat die Industriegemeinschaft der Gablonzer Glaswarenerzeugung gebeten, auf dem **Werksgelände des Montanwerks Kaufbeuren-Hart**, das sich damals auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 19 im Eigentum und

in der Verwaltung des bayerischen Staates befand, ein **Industriegebäude** zur Unterbringung der in den Füssener Hallen angesiedelten Betriebe zu errichten. Die Kostenvoranschläge des Landbauamts Kempten beliefen sich auf rund eine Million D-Mark. Privatarchitekten legten dann dem Finanzministerium im März 1951 ein Bauprojekt mit einem Kostenaufwand von ungefähr 250 000 DM vor.

Da die Vertreter der Gablonzer Industrie nur einen Mietzins von 1,60 DM für tragbar erklärten, eine ausreichende Rentabilität der Aufwendungen auch mit Rücksicht auf die steigenden Baupreise nicht gesichert war und die erforderlichen Mittel nicht sofort zur Verfügung gestellt werden konnten, konnte eine Entscheidung über die Durchführung des Vorhabens nicht getroffen werden. Eine Zuweisung von Mitteln für diesen Zweck war nicht erfolgt. Im Hinblick auf das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung vom 21. Juli 1951 wurde unter anderem auch das Montanwerk Kaufbeuren-Hart wieder der **Montan-Industriewerke-GmbH** übergeben. Bei der Übergabe der Verwaltung wurde mit dem Geschäftsführer der Montan-Industriewerke-GmbH die Errichtung der Halle aus Mitteln der Gesellschaft eingehend besprochen. Als Ergebnis der Besprechungen konnte festgestellt werden, daß die Gesellschaft bereit ist, die Errichtung der Halle mit Vertretern der Gablonzer Industrie weiter zu erörtern.

Es empfiehlt sich daher, daß sich die Industriegemeinschaft der Gablonzer Glaswarenerzeugung mit dem Beauftragten der Montan-Industriewerke in München, Nußbaumstraße 12, in Verbindung setzt.

Im übrigen darf ich abschließend noch bemerken, daß von einer Inanspruchnahme des Geländes, auf dem die Füssener Hallen stehen, durch die **Besatzungsmacht** bisher nichts bekannt geworden ist; vielmehr sind diese Überlegungen in Bezug auf den Neubau einfach deshalb angestellt worden, weil sich die Füssener Hallen als nicht ausreichend und nicht geeignet erwiesen haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sebald.

Sebald (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß auf Anweisung der Obersten Baubehörde wesentliche Teile der **Straßen-, Kultur- und Flußbauarbeiten** wegen Entziehung der Mittel ab sofort eingestellt wurden? Was gedenkt die Staatsregierung, was gedenkt der Herr Finanzminister zu tun, um die Entlassung von Tausenden von Arbeitern, insbesondere von Stammarbeitern, zu verhindern und den Fortgang der Arbeiten sicherzustellen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister der Finanzen hat das Wort zur Beantwortung der Frage.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Zunächst möchte ich feststellen, daß von einer Entziehung der Mittel gegenüber der Obersten Baubehörde nicht die Rede sein kann; sondern die Tatsache, auf die ich noch kurz zu sprechen komme, ist einfach die, daß wir auf Grund unserer Kassenlage nicht so ohne weiteres die Mittel bereitstellen können, wie die Anforderungen der Ressorts an uns herantreten. Im ordentlichen Haushalt des Innenministeriums sind für den staatlichen Straßenbau insgesamt 52 Millionen, für den landwirtschaftlichen Wasserbau 7,7 Millionen und für den staatlichen Wasserbau 10,9 Millionen D-Mark vorgesehen.

An **Betriebsmitteln** wurden für das erste und zweite Rechnungsvierteljahr 1951 zugewiesen: für den staatlichen Straßenbau 22 170 000 DM, für den landwirtschaftlichen Wasserbau 2 600 000 DM und für den staatlichen Wasserbau 3 185 000 DM. Am 31. August, also am Freitag der vergangenen Woche, hat eine Besprechung bei der Obersten Baubehörde stattgefunden, weil die Oberste Baubehörde erklärt hatte, daß sie die Einstellung der Bauvorhaben vornehmen müsse, wenn ihr nicht weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten. In dieser Besprechung wurde es nun ermöglicht, für den staatlichen Straßenbau einen weiteren Betrag von 1 750 000 DM zur Verfügung zu stellen, insgesamt also 3 008 000 DM bis Ende dieses Monats. Es muß gesagt werden, daß diese erneute Betriebsmittelzuweisung vom 31. August das äußerste dessen dargestellt hat, was das Finanzministerium im Hinblick auf die **Kassenlage** leisten konnte. Wir haben diese Mittel sozusagen aus allen Ecken noch zusammengekratzt, um die Einstellung der Bauvorhaben und die Entlassung der Stammarbeiter zu verhindern.

Ich darf Ihnen ganz kurz sagen, wie unser Kassenbestand am 3. September 1951 gewesen ist. Wir haben am 3. September bei der Bayerischen Staatsbank einen Kassenkredit von 33,9 Millionen D-Mark und bei der Landeszentralbank einen Kassenkredit von 69,3 Millionen D-Mark, insgesamt also 103,2 Millionen D-Mark beschaffen müssen. Außerdem muß hervorgehoben werden, daß wir bis jetzt auf anderen wichtigen Gebieten neben den Betriebsmittelzuweisungen erhebliche Mittel für die Refinanzierung beziehungsweise Vorfinanzierung anderer Vorhaben eingesetzt haben, wie beispielsweise für erste Hypotheken für den sozialen Wohnungsbau 51 Millionen, für Wasserversorgung und Kanalisation 13,3 und für Wildbachverbauung 1 Million D-Mark. Ich muß sagen, daß wir von Tag zu Tag sehen müssen, wie wir die Mittel bereitstellen können, die nun einmal zugewiesen werden müssen. Ich habe jedoch nach nochmaliger Rücksprache in meinem Hause festgestellt, daß wir jetzt mit allen Mitteln versuchen, in den nächsten acht bis zehn Tagen noch einmal etwa 2,5 bis 3 Millionen in irgend einer Weise für Zwecke des Straßenbaues flüssig zu machen, da mit Recht gesagt wird, die 52 Millionen sind für 12 Monate zugewiesen, aber nur während einer Zeit von acht Monaten im Jahr kann man sie verbauen, so daß naturgemäß in diesen acht Monaten die Mittel nicht in Höhe eines Jahreszwölftels, sondern entsprechend höher veranschlagt werden müssen. Wir werden also mit allen Kräften

versuchen, in den nächsten acht bis zehn Tagen weitere Mittel bereitzustellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt Herr Abgeordneter Thellmann-Bidner.

Thellmann-Bidner (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Nach glaubwürdigen Mitteilungen werden die Gelder aus der Milchausgleichsabgabe für den Neubau von Landwirtschaftsschulen verwendet. Die Milchausgleichsabgabe wird von den Verbrauchern einzig und allein zu dem Zweck bezahlt, die Versorgung der Städte mit Trinkmilch zu einem gesetzlichen Höchstpreis sicherzustellen. Ich frage daher das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob diese **Zweckentfremdung der Gelder aus der Milchausgleichsabgabe** mit Wissen des Ministeriums erfolgt und ob es die Entfremdung dieser zweckgebundenen Gelder für richtig erachtet.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Ich kann nur feststellen, daß bis zum heutigen Tag mit keinem Pfennig aus Geldern der Milchwirtschaft eine Landwirtschaftsschule gebaut oder unterstützt worden ist. Mehr habe ich zu der Anfrage, die ich bereits schriftlich beantwortet habe, nicht zu sagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt die Frau Abgeordnete Narr.

Narr (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Wirtschaftsminister.

Nach einer in der Presse, nämlich in der „Abendzeitung“, erschienenen Information ist der **Obstimporthandel** in die Hände von wenigen besonders kapitalkräftigen Firmen gelangt, welche bis zu 100 und mehr Prozent **Zwischenhandelsgewinn** erzielen und Obst, besonders Tomaten, ungeheuer verteuern. Was gedenkt das Wirtschaftsministerium zu tun, um diesen modernen Raubrittern das Handwerk zu legen und erträgliche Preise herbeizuführen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister für Wirtschaft hat das Wort.

Dr. Seidel, Staatsminister: Ich muß der Frau Abgeordneten sagen, daß ich leider nicht über genügend Hellebarden verfüge, um gegen moderne Raubritter vorzugehen. Im übrigen möchte ich zu der Anfrage folgendes erklären:

Es ist richtig, daß es mancher Münchner Importfirma in der Großmarkthalle — ihre Zahl ist seit der Gewerbefreiheit wesentlich gestiegen — nicht mehr möglich ist, sich im früheren Umfang am Importgeschäft für Obst und Südfrüchte zu beteiligen. Der Grund ist ein sehr einfacher: es sind hierzu

(Dr. Seidel, Staatsminister)

große Kapitalien erforderlich, die von diesen Firmen nicht aufgebracht werden können. Die Ursache ist in folgendem Sachverhalt zu erblicken. Die Obst- und Südfrüchteinfuhren werden von der Außenhandelsstelle in Frankfurt am Main öffentlich, und zwar im Bundesanzeiger, ausgeschrieben. Bei der Anmeldung zur Beteiligung an einer solchen Ausschreibung, die jeweils in Dollar erfolgt, sind von der betreffenden Firma in der Regel 25 Prozent des angemeldeten Betrags als Bardepot bei einer Außenhandelsbank zu hinterlegen. Trotz der Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung und der dadurch verursachten Ausscheidung verschiedener Firmen aus dem Importgeschäft ist die Beteiligung an den Ausschreibungen immer noch weit übersetzt. Viele Importfirmen sind allerdings gezwungen, sich die benötigten Kapitalien, die sie von einer Bank nicht erhalten können, von sonstigen Geldgebern, natürlich mit den entsprechenden Abmachungen, zu beschaffen.

Es ist also nicht so, daß der Obst- und Südfrüchte-Importhandel etwa in die Hände von wenigen, besonders kapitalkräftigen Firmen gelangt ist. Immerhin sind **Auswüchse** aus den erwähnten Gründen entstanden. Die Beseitigung dieser Auswüchse, die sich bei der Finanzierung der Importgeschäfte herausgebildet haben, setzt eine **Änderung des geltenden Einfuhrverfahrens** durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten voraus. Die beteiligten bayerischen Stellen sind seit langem mit Nachdruck bemüht, auf eine solche Änderung hinzuwirken.

Die vom Importhandel entwickelten **Methoden der Kapitalbeschaffung** zwecks Berücksichtigung bei den Importausschreibungen wirken sich naturgemäß auf die **Kalkulation** der betreffenden Firmen, vor allem auf die **Berechnung der Handelsspannen**, aus. Die Regierung von Oberbayern, und zwar das Preisreferat, hat bereits zahlreiche Firmen überprüft und dabei eine Reihe von Verstößen gegen § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes festgestellt. Von den geprüften Firmen wurden bei der Einfuhr von ausländischem Obst und Südfrüchten Importhandelsspannen von 50 und mehr Prozent berechnet. In der bis zur Preisfreigabe-Anordnung vom 25. Juni 1948 geltenden Frischwarenanordnung war eine Einfuhrhandelsspanne von 10 Prozent und eine Spanne von 4 Prozent für Schwund und Verderb festgesetzt.

Gegen zahlreiche Firmen wurden auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfungen **wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren** eingeleitet. Der derzeitige Stand der Angelegenheit ist folgender: Die Bußgeldbescheide gegen 6 Firmen wurden von der Regierung von Oberbayern bereits zugestellt. Es handelt sich um Beträge für Bußgeld, und zwar in einem Fall 1500 Mark, im anderen 500 Mark, in einem dritten Fall 1200 Mark

(Zuruf vom BHE: Viel zu wenig!)

und in drei Fällen 5 500 Mark.

(Abg. Drechsel: Sind das Höchststrafen?)

An Mehrerlös wurden in einem Fall 4 800 DM festgestellt — das Bußgeld muß ja in irgendeiner Relation zum Mehrerlös stehen —, in einem zweiten Fall 1 900 DM, in einem dritten 4 300 DM, in weiteren Fällen 12 000, 13 500 und 13 000 DM. Drei weitere Bescheide liegen dem Leiter des Preisreferats bei der Regierung von Oberbayern zur Zeit zur Unterschrift vor. In sechs anderen Fällen wurden bis jetzt die erzielten unzulässigen Mehrerlöse errechnet. Gegen weitere acht Firmen, darunter leider auch alteingesessene und führende Firmen, sind die Ermittlungen noch im Gange. Bemerken will ich noch, daß die Regierung von Oberbayern bis jetzt nur Fälle aufgegriffen hat, in denen **Einfuhrhandelsspannen** von 50 und mehr Prozent berechnet wurden. Einen Reinverdienst von 7 900 oder 6 000 DM an einem Waggon, wie in der Abendzeitung behauptet wurde, konnte bis jetzt die Regierung von Oberbayern nicht feststellen.

Die weitere Entwicklung im Einfuhrhandel für Obst und Südfrüchte wird auf Anweisung meines Hauses nach wie vor von der Regierung von Oberbayern aufmerksam verfolgt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Schier.

Dr. Schier (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten.

Der Bundespostminister hat am 30. Juni 1951 an alle Oberpostdirektionen ein Rundschreiben hinausgegeben, das sich auf die **Vergabe öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung der Heimatvertriebenen** bezieht. Dieses Rundschreiben stützt sich auf einen zweiten Erlaß des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 15. Juni 1951. In dem Rundschreiben des Herrn Bundespostministers wird der **Begriff der Heimatvertriebenen** wie folgt definiert:

Heimatvertriebene im Sinne dieses Erlasses sind bis zum Erscheinen des Bundesvertriebenenengesetzes verdrängte Personen aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße.

Da bei Berücksichtigung dieser Definition die Sudetendeutschen und die übrigen Volksdeutschen nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen gehören würden, erlaube ich mir anzufragen, ob es sich um eine Fehlerhaftigkeit des Erlasses handelt und welche Maßnahmen beabsichtigt sind, um die Definition des Begriffes der Heimatvertriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen auch in diesem Erlaß wirksam werden zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Das zitierte Rundschreiben des Herrn Bundespostministers stützt sich in der Tat auf einen Erlaß des Bundeswirtschaftsministers. Der Herr Bundesminister für Heimatvertriebene ist bereits gebeten worden, eine Überprüfung dieses in Rede stehenden Erlasses des Bundeswirtschaftsministers zu veran-

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

lassen. Das Bundespostministerium wird eine abgeänderte Fassung des Erlasses sofort übernehmen. Es hat angeordnet, inzwischen in Zweifelsfällen eine Entscheidung des Bundesministeriums für Heimatvertriebene einzuholen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Falb.

Falb (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen. Die **Luitpoldhütte in Amberg** war bis zur Bildung des Hermann-Göring-Konzerns Eigentum des bayerischen Staates. Der genannte Betrieb steht zur Zeit noch unter Treuhandverwaltung. Verschiedenen Meldungen zufolge strebt die Bundesregierung eine Übernahme der Luitpoldhütte in das Eigentum der Bundesrepublik an.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen: Wie steht es derzeit um die **besitzrechtlichen Verhältnisse**, und welche Schritte wurden bisher unternommen, um die Luitpoldhütte wiederum in das Eigentum des bayerischen Staates zu bringen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister der Finanzen beantwortet die Anfrage.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Der Landtag hat bereits am 26. April 1951 einen Beschluß gefaßt, in dem es heißt:

Die Staatsregierung wird gebeten, dem Landtag zu berichten, ob und welche Schritte bis jetzt unternommen wurden, um die Rückgliederung der Luitpoldhütte zu erreichen.

Inzwischen ist nun ein kleiner Bericht zusammengestellt worden. Ich möchte aber im Rahmen der Fragestunde nur ganz kurz die Anfrage des Herrn Abgeordneten Falb beantworten.

Mit privatschriftlichem Vertrag vom 17. und 25. Oktober 1938 übertrug die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG die Luitpoldhütte auf die Reichswerke-AG für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ Linz. Als sich herausstellte, daß die Grundbuchämter den privatschriftlichen Vertrag nicht als Grundlage für die Umschreibung im Grundbuch anerkannten, erließ der Beauftragte für den Vierjahresplan am 31. Dezember 1939 eine Anordnung, die folgendes bestimmte: Die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG sei nach der Verordnung vom 23. Juli 1937 mit anderen Bergbauberechtigten zusammengeschlossen worden. Aus diesem Anlaß gingen die Rechte der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG an der Luitpoldhütte auf die Reichswerke über. 1942 erging eine weitere Anordnung, die die Luitpoldhütte von der Alpine Montan Linz auf die Reichswerke-AG Berlin überführten.

Die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG kochte 1949 rechtzeitig den Vertrag vom 17. und 25. Oktober 1938 nach § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches an. Die Reichswerke-AG anerkannte die Anfechtung nicht mit der Begründung, das Eigentum sei nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch

die Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan übertragen worden. Das Staatsministerium legte daher in eingehenden rechtlichen Ausführungen dar, daß die Anordnung vom 31. Dezember 1939 einen wirksamen Zusammenschluß der Bergbauberechtigten voraussetze. Ohne diesen wirksamen Zusammenschluß sei die Anordnung auf einen rechtlich unmöglichen Erfolg gerichtet und daher **nichtig**. Die Anordnung über die Überführung von den Reichswerken Linz auf die Reichswerke Berlin entbehre überhaupt jeder Rechtsgrundlage. Die Reichswerke widersprechen bei mündlichen Verhandlungen diesen Darlegungen und ersuchen, den Ausgang eines Rechtsstreits zwischen Vereinigte Stahlwerke AG in Liquidation und Reichswerke-AG in einer ähnlich gelagerten Sache abzuwarten. Wie vor kurzem festgestellt wurde, ist in dieser Sache beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Termin auf den 9. November 1951 angesetzt. Gleichgelagerte Rechtsfragen sind zwischen der Mannesmann-Werke-AG und den Reichswerken im Streit. Das Staatsministerium der Finanzen ist entschlossen, in dieser Frage ebenfalls den **Rechtsweg** zu beschreiten.

Nach der Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 27, die von der Bildung von **Einheitsgesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie** spricht, ist die Umbildung der Luitpoldhütte in eine Einheitsgesellschaft vorgesehen. Da die Luitpoldhütte, wenn die Rechtsauffassung des Staatsministeriums der Finanzen zutrifft, nicht Vermögen des Reichswerke-Komplexes ist, fällt sie nicht unter das Gesetz Nr. 27. Zum mindesten gefährdet aber die Bildung einer Einheitsgesellschaft den rechtlichen Bestand des Werkes, auf den Bayern Anspruch erhebt. Wirtschaftlich und technisch steht die Luitpoldhütte in keinem Zusammenhang mit den übrigen Anlagen der Reichswerke-AG. Das Staatsministerium der Finanzen hat daher das Bundeswirtschaftsministerium gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Luitpoldhütte aus dem Gesetz Nr. 27 entlassen oder die Bildung einer Einheitsgesellschaft zurückgestellt wird. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist bisher noch nicht eingegangen. Das ist der derzeitige Stand der Angelegenheit.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Kiene.

Kiene (SPD): Meine Anfrage richtet sich an den vielbefragten Herrn Finanzminister.

Beim Staatsbesuch in **Bad Reichenhall** führte der Oberbürgermeister darüber Klage, daß das Finanzministerium die zugesagten 50 000 D-Mark für den ersten Bauabschnitt der **Umgehungsstraße** noch nicht geleistet habe. Bonn halte die Gelder bereit, mache jedoch die Zahlung davon abhängig, daß Bayern seiner Verpflichtung gleichfalls nachkomme. Auf dringende Vorstellungen habe das Finanzministerium erklärt, daß die Angelegenheit auf dem Dienstwege ihre Erledigung finden werde. Diese Erledigung auf dem Dienstwege besteht jedoch in der Fortsetzung der ablehnenden Haltung.

Wie und wann will der Herr Finanzminister diese Angelegenheit zufriedenstellend bereinigen?

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! In diesem Fall muß ich feststellen, daß die Darstellung des Presseberichts nicht den Tatsachen entspricht. Es scheinen Mißverständnisse vorzuliegen. Ich bin dem Herrn Fragesteller für die Anfrage dankbar; denn sie versetzt mich in die Lage, die Angelegenheit klarzustellen.

Es ist folgendes festzustellen: Die Kosten des ersten Bauabschnittes der Umgehungsstraße in Bad Reichenhall betrugen insgesamt 660 000 DM. Zu diesen Kosten wurde der Stadt Bad Reichenhall vom Bund ein Zuschuß in Höhe von 150 000 DM gewährt. Einen Zuschuß in gleicher Höhe hat die Stadt aus den nach Artikel 8 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes bereitgestellten Mitteln auch vom bayerischen Staat erhalten. Außerdem wird der Stadt als Grundförderung ein weiterer verllorener Zuschuß von 60 000 DM — also ebenfalls eine Leistung aus dem bayerischen Staatshaushalt — gewährt. Die Stadt Bad Reichenhall hat nun eine Erhöhung der Zuschußbeträge sowohl des Bundes als auch des Landes um je 50 000 DM auf je 200 000 DM angestrebt. Das Finanzministerium mußte diesen Antrag ablehnen, da sonst mit Berufungen anderer Städte hätte gerechnet werden müssen, die nicht so hohe, sondern wesentlich niedrigere Zuschußbeträge in ähnlichen Fällen erhalten konnten.

Hingegen erhält die Stadt Bad Reichenhall einen weiteren Bundeszuschuß von 50 000 DM, der nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen nicht davon abhängig ist, daß auch das Land den gleichen Betrag zuschießt.

Hinsichtlich einer Zuschußleistung aus Mitteln des Rechnungsjahres 1951 für den zweiten Bauabschnitt der Umgehungsstraße wurde noch keine Entscheidung getroffen, da bisher weder ein Finanzierungsplan noch ein Zuschußgesuch von seiten der Stadt vorgelegt worden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat zu einer Anfrage die Frau Abgeordnete Zehner.

Zehner (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung.

Der Beschwerdeausschuß des Bayerischen Landtags hat vor acht Wochen alle Eingaben, die sich auf die Not der **Besatzungsgeschädigten** auf Grund der Beschlagnahme der Wohnungen und Häuser bezogen, der Staatsregierung zur Würdigung hinübergegeben. Was konnte die Staatsregierung inzwischen für die Besatzungsgeschädigten erreichen? Wann und wie können die Beschlüsse durchgeführt werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Ganz allgemein kann zu dieser Anfrage gesagt werden, daß

sich die Staatsregierung, insbesondere der Herr Ministerpräsident, schon immer für die **Besatzungsgeschädigten** nachhaltig verwendet und Schritte unternommen hat, um die Verhältnisse so bald als möglich zugunsten der Geschädigten zu regeln. Wir sind dabei insbesondere beim Landkommissar jederzeit auf Verständnis gestoßen.

Die neuerlichen Vorstellungen auf Grund der Beschlüsse vom 20. Juni 1951 haben bewirkt, daß Ende Juni die gesamten Probleme mit dem Bundesfinanzministerium und den übrigen Länderfinanzministerien eingehend erörtert wurden. Das Ziel dieser Besprechungen war, die in den Beschlüssen festgelegten Probleme zum Gegenstand eines Memorandums zu machen und eine Auseinandersetzung mit dem Amte des amerikanischen Hohen Kommissars herbeizuführen. Das Memorandum über die „planmäßige Freigabe von requirierten Wohn- und gewerblichen Gebäuden“ vom 17. August 1951 ist noch am gleichen Tage vom Bundesfinanzminister dem amtierenden Präsidenten des Alliierten Unterausschusses für Besatzungskosten, Mr. Bartos, übergeben worden mit der Bitte, diese Fragen zum Gegenstand einer Besprechung zu machen.

Ich darf abschließend den Schlußabsatz des Memorandums dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen, damit Sie ersehen, wie das Bundesfinanzministerium die Dinge zusammenfassend behandelt:

Es erscheint dem Bundesministerium der Finanzen notwendig, mit allem Nachdruck zu betonen, daß nach einer mehr als sechsjährigen Dauer der Besatzung nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, in dem aus politischen und sozialen Gründen weder das Fortbestehen des bisherigen Zustandes noch geringfügige Einzelmaßnahmen länger hingenommen werden können, sondern grundsätzlich Planungen zur Beseitigung der Not der Alt-Besatzungsverdrängten beschleunigt durchgeführt werden müssen. Das Bundesfinanzministerium bittet daher, seine konstruktiven Vorschläge mit allem Ernst zu prüfen und als Grundlage für die Gespräche mit den alliierten Sachverständigen anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Weiß.

Dr. Weiß (BP): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

In der Angelegenheit der **Gemälde im Münchener Collecting Point** hat gemäß Zeitungsberichten Herr Dr. Hofmann, Mitglied des deutschen Ausschusses im Collecting Point, erklärt, daß es sich hierbei um einwandfreies deutsches Eigentum handle und ein Anspruch Österreichs weder nach der Völkerrechts- noch nach der Restitutionsnorm bestehe.

Was gedenkt der Herr Ministerpräsident zu tun, um die Verbringung dieser Gemälde, bei denen es sich um ihm treuhänderisch anvertrautes deutsches Kulturgut handelt, nach Österreich oder in sonstiges Ausland zu verhindern?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Ministerpräsident beantwortet die Anfrage.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Im Jahr 1947, glaube ich, bin ich von den Amerikanern als **Treuhänder** für die Sammlung, die sich im **Collecting Point** in München befindet, bestellt worden mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die dortigen Kunstgegenstände entsprechend verwahrt und sichergestellt sind. Es war aber der Vorbehalt gemacht, daß die Amerikaner diese Gegenstände noch nicht freigegeben haben — das ist bis zum heutigen Tag nicht der Fall — und in gewissem Umfang darüber verfügen können. Das ist insofern geschehen, als gewisse Rückerstattungsansprüche, die einwandfrei nachgewiesen worden sind, befriedigt wurden.

Nun ist neuerdings folgendes geschehen: Es hat sich plötzlich herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Bildern — ich habe übrigens die Liste dieser Bilder; es ist eine ganz große Liste — eingepackt werden und offensichtlich zur Verschickung bereitgestellt worden sind. Ich habe mich daraufhin sofort mit dem Landkommissar in Verbindung gesetzt, der seinerseits über diese Maßnahme, über den Grund der Maßnahme und über das beabsichtigte Vorhaben nicht unterrichtet war.

In der Zwischenzeit hat sich folgendes herausgestellt: Die Bilder sind offenbar in Altaussee sichergestellt gewesen; sie sind von den Amerikanern dort beschlagnahmt worden. Bei dieser Beschlagnahme hat eine Vereinbarung zwischen dem amerikanischen General herüber und dem amerikanischen General drüben stattgefunden, wobei von österreichischer Seite geltend gemacht worden ist, man müßte, weil Steuergelder in den Ankauf dieser Bilder hineingesteckt worden sind, in irgend einer Form schadlos gehalten werden. Mehr weiß man darüber im Augenblick noch nicht. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist noch nicht zugänglich. Es scheint aber, daß Österreich in Washington nach dieser Seite hin Schritte unternommen hat.

Wenn Sie mich fragen, was ich für meine Person getan habe, muß ich Ihnen folgendes erklären: Ich habe den Herrn Landkommissar gebeten, daß zunächst einmal die Verschickung und die weiteren Arbeiten, die zur Verschickung führen könnten, eingestellt werden. Das ist tatsächlich geschehen. Ich habe ihn weiter gebeten, folgendes zu erwägen: Wenn ich schon Treuhänder bin, muß ich doch informiert werden, wenn eine derartige Maßnahme getroffen wird. Die bayerische Staatsregierung muß in die Verhandlungen mit eingeschaltet werden.

Ich habe das auch dem Herrn Landkommissar schriftlich hinübergegeben. Er hat mir in einer Besprechung, die ich gleichzeitig mit dem Herrn Innenminister in dieser Sache hatte, zugesichert, daß seine Bemühungen nach dieser Richtung gehen werden. Ich habe eine Antwort darauf, was nun eigentlich beabsichtigt ist und welche Entschließungen getroffen sind, noch nicht erhalten. Aber in der Zwischenzeit sind auf Veranlassung des Herrn Landkommissars diese eingepackten Bilder jedenfalls sichergestellt worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Abgeordneter dieses Hauses hat im Ältestenrat einen Originalbrief der Frau Ottilie Volkholz an den Herrn Bundeskanzler verlesen können. Auf eine Anfrage an den Herrn Bundeskanzler, wieso dieser Brief in die Hand einer politischen Partei in Bayern kommen konnte, erfolgte folgende Antwort:

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Der persönliche Referent Bonn, den 28. 8. 51
O—K 14. 184/51 II

Sehr geehrter Herr . . .!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 23. 8. 51 teile ich Ihnen mit, daß der von hier an das Bundesministerium für Arbeit abgegebene Brief der Frau Ottilie Volkholz aus Mitterfels vom 30. 3. 51 nach meinen Ermittlungen von dort unter Aktenzeichen IV b 4 — 4899/V/51 am 1. 6. 51 an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in München weitergeleitet worden ist und es sich dabei der Sache nach um eine Angelegenheit der Kriegsfürsorge gehandelt hat.

Ich glaube sonach annehmen zu können, daß dieses Schreiben den von Ihnen erwähnten Brief inhaltlich nicht berührt. Ein weiterer an den Herrn Bundeskanzler gerichteter Brief von einer Frau Volkholz ist hier nicht eingegangen.

Ich frage den Herrn Arbeitsminister: Wer hat diesen Brief aus dem Arbeitsministerium an eine politische Partei weitergegeben? Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Minister gegen diese Amtsverletzung zu ergreifen?

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage läßt sich sehr einfach beantworten. Dieser Brief ist nicht an eine politische Partei, sondern an den Ältestenrat des Bayerischen Landtags gegeben worden. Das ist der Sachverhalt.

Dr. Baumgartner (BP): Diese Antwort ist vollkommen ungenügend. Damit sind wir nicht zufrieden. Wir kommen noch darauf zurück. Der Brief ist an einen Abgeordneten, nicht an den Ältestenrat weitergegeben worden. Leider haben wir nach der Geschäftsordnung keine Gelegenheit, nun zu antworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Hadasch.

Hadasch (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Meine Anfrage lautet:

Ist der Staatsregierung bekannt, daß sich die **Umgehungsstraße des Flugplatzes Neubiberg** bereits kürzeste Zeit nach Fertigstellung in einem

(Hadasch [FDP])

katastrophalen Zustand befindet? Ist die verantwortliche Firma regreßpflichtig gemacht worden?

Weiterhin frage ich, ob der Bauunternehmer der **Mangfallbrücke** schadensersatzpflichtig gemacht worden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister des Innern beantwortet die Anfrage.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Zustand der Umgehungsstraße beim Flugplatz Neubiberg ist der Staatsregierung aus eigener Erfahrung bekannt.

(Abgeordneter Dr. Franke: Und Sie leben noch?)

— So gefährlich ist es gerade nicht. Man hat ja auch gute Fahrer, die den Schlaglöchern ausweichen können. Bayern hat für die **Autobahnen** nur die **Auftragsverwaltung des Bundes**. Über den Zustand dieser Straße ist bereits vor Wochen an die Bundesregierung nach Bonn berichtet worden.

Was die zweite Frage anlangt, ob der Bauunternehmer der **Mangfallbrücke** schadensersatzpflichtig gemacht wurde, so kann diese Frage bejaht werden. Die betreffende Firma hat sich ohne weiteres zu den notwendigen Ersatzarbeiten bereit erklärt.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Rabenstein.

Rabenstein (FDP): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Ist es richtig, daß zweckgebundene **Gelder für den Wohnungsbau als Kreditmittel**, und zwar in Höhe von je einer Million D-Mark an die beiden Baustoffzentralgesellschaften in München und Nürnberg gegeben werden sollen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister des Innern gibt die Antwort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Eine ähnliche Anfrage ist bereits in der 34. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 9. August 1951 gestellt und von mir beantwortet worden. In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, daß es sich nicht um Kreditmittel handelt, sondern um eine **Umleitung der Auszahlung der staatlichen Baudarlehen**, die lediglich bezwecken soll, daß die Baustoffzentralgesellschaften aus den jeweils zur Auszahlung gelangenden Mitteln auf staatliche Baudarlehen sofort die **Bezahlung für gemeinsam beschaffte Baustoffe** erhalten. Es ist kein Kredit, wie die Anfrage irrtümlich annimmt, an die Baustoffzentralgesellschaften gegeben, sondern lediglich verfügt worden, daß diejenigen Mittel, die den Bauträgern des Umsiedlungsprogramms als staatliche Baudarlehen zur Verfügung stehen, insoweit an die Baustoffzentralgesellschaften unmittelbar zur Auszahlung gelangen, als diese auf Grund von Auftragserteilungen für diese Bauvorhaben Baustoffe eingekauft haben. Ein Zwang zur gemeinsamen Beschaffung besteht nicht. Die Entschließung vom 5. Mai 1951 ist insoweit bereits im Juni abgeändert

worden. Die Begrenzung dieser Vorfinanzierung auf 1 Million D-Mark, das heißt rund 2½ Prozent der Gesamtherstellungskosten dieses Programms beziehungsweise 5 Prozent der dafür bereitstehenden staatlichen Baudarlehen war notwendig, um zu vermeiden, daß durch zu schnelle und umfangreiche Bestellungen der Bauträger ein schnelleres Abfließen der staatlichen Mittel zu erreichen versucht würde, als es die Kassenlage zuläßt. Im übrigen darf ich auf meine Ausführungen vom 9. August 1951 Bezug nehmen.

(Zuruf von der FDP: Ausschaltung des Handels!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Stöhr.

Stöhr (SPD): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Am 19. Oktober 1950 hat der Bayerische Landtag das Gesetz über die **Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgte** verabschiedet.

Ich frage den Herrn Staatsminister, wann mit der **Durchführungsverordnung** zu diesem Gesetz gerechnet werden kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister der Finanzen beantwortet die Frage.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Am 9. August wurde hier im Hause eine ähnliche Anfrage gestellt. Ich habe damals — nach dem Stenographischen Bericht — erklärt: „Ich hoffe, daß die Ausführungsbestimmungen im nächsten Monat veröffentlicht werden können, wenn sich Schwierigkeiten bei der Beschlußfassung im Ministerrat nicht ergeben“. Ich muß nun sagen: Noch am gleichen Tage, am 9. August ist in einer entsprechenden Note sämtlichen Staatsministerien der Entwurf dieser Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 15. November 1950 zugestellt worden. Leider sind bis jetzt noch nicht die Stellungnahmen von sämtlichen Ministerien eingegangen. Aber es wird in diesen Tagen geschehen. Der Ministerrat wird sich damit beschäftigen und dann können die Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller hat das Wort der Herr Abgeordnete Köhler.

Köhler (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

In der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nr. 3025/51 vom 16. Juli 1951 wird erklärt, daß die Kinderausspeisung mit Beendigung des Schuljahres 1950/51 zunächst eingestellt ist. Da die Kinderausspeisung für den verarmten Teil der Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit ist, frage ich den Herrn Staatsminister: Was wurde getan, um die Kinderausspeisung auch für das Schuljahr 1951/52 sicherzustellen?

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantwortet die Frage.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Die Kosten für die Schulspeisung betragen in Bayern für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 insgesamt 4,8 Millionen D-Mark. Von diesem Betrag hat die Bundesregierung 3,5 Millionen übernommen.

Für das neue Schulspeisungsjahr wurden bei der Bundesregierung rechtzeitig die erforderlichen Mittel beantragt. Die endgültige Entscheidung darüber, inwieweit diese Mittel zur Verfügung gestellt oder inwieweit Vorschüsse gewährt werden, ist bis jetzt noch nicht ergangen. Der bayerische Staat ist finanziell nicht in der Lage, die Kosten voll zu übernehmen. Aus diesem Grunde besteht vorläufig bis zur Entscheidung der Bundesregierung keine Möglichkeit, die Schulspeisung wieder aufzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Geiger.

Geiger (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister.

Das Kultusministerium hat für die höheren Lehranstalten die 9. Klasse wieder eingeführt. Bei der Bildung der 7. Klasse für das Schuljahr 1951/52 spielt die Gruppe der sogenannten **Wiederholungsschüler** aus der vergangenen 5. Klasse eine Rolle. Das Kultusministerium hat durch Ministerialentschließung angeordnet, daß einzelne Wiederholungsschüler in die 7. Klasse aufrücken dürfen, andere hingegen nicht.

Ich frage: Weshalb wird nicht allen Wiederholungsschülern die gleiche Erlaubnis zum Aufstieg gegeben, wenn sie sich im letzten Schuljahr bewährt haben? Es steht doch fest, daß alle Wiederholungsschüler der vergangenen 5. Klasse nach dem Lehrplan den gleichen Wissensstand haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus antwortet.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! In der Ministerialentschließung vom 25. August 1951 wird der Begriff der Wiederholung in weitestgehendem Entgegenkommen dahin festgesetzt, daß nur solche Schüler als **Wiederholungsschüler** anerkannt werden können, die im Schuljahr 1945/46 die erste Klasse einer höheren Lehranstalt mindestens ab 1. Februar 1946, das heißt mindestens 5½ Monate, besucht haben. Es erscheint ausgeschlossen, Schüler als Wiederholungsschüler zu betrachten, die noch kürzer, etwa nur zwei oder drei Monate, die erste Klasse besucht haben. Bekanntlich sind einige Schulen erst am 1. Mai 1946 wieder geöffnet worden. Es ist nicht angängig, in diesen Fällen noch von einer Wiederholung der Klasse zu reden, wenn deren **Lehrziel** unter keinen Umständen mehr erreicht werden kann. Diese Schüler haben im Schuljahr 1946/47 bei geregelten Schulverhältnissen die erste Klasse eben zum erstenmal besucht. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß

allen Schülern erst nach 9 Schuljahren das Reifezeugnis erteilt werden kann, ist es unmöglich, bei der Bildung der neuen 7. Klasse vom bisherigen Lehrplan auszugehen mit der Begründung, daß die Schüler der vorjährigen 5. Klasse den gleichen Wissensstand erreicht hätten. Das würde praktisch bedeuten, daß die in Frage kommenden Schüler der 5. Klasse bereits nach acht Schuljahren die höhere Schule verlassen könnten. Unter diesen Umständen bestünde keine Möglichkeit mehr, bei den anderen Bundesländern die **Anerkennung der bayerischen Reifezeugnisse** durchzusetzen. Wir müssen damit rechnen, daß auch wir, wie die übrigen deutschen Länder, in den höheren Schulen 9 Klassen beibehalten müssen, wenn unsere Reifezeugnisse anerkannt werden sollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Hans Wolf.

Wolf Hans (FDP): Hohes Haus! Die Bundesbehörden sind zur Zeit dabei, die **Trennungszulagen für Beamte und Angestellte**, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb ihrer Amtsorte haben, zu überprüfen und weitestgehend einzuschränken.

An wieviele Beamte der bayerischen Staatsregierung werden zur Zeit noch Trennungszulagen bezahlt und wie hoch sind die Aufwendungen dafür? Die Anfrage bezweckt, durch beschleunigte Beschaffung von Unterkünften für die außerhalb ihrer Arbeitsplätze wohnenden Beamtenfamilien eine Ersparnis an Verwaltungskosten herbeizuführen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister der Finanzen beantwortet die Anfrage.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Zu dem Zweck der Anfrage darf ich feststellen, daß nach dem Willen des Landtags, auch des Landtags der ersten Legislaturperiode, die Staatsregierung seit dem Jahre 1949, seit es also wieder möglich war, Baustoffe zu bekommen, sich bemühte, ausreichende Mittel im Haushaltsplan für die Hergabe von sogenannten **Staatsdienerdarlehen** bereitzustellen, bei denen wir von anfänglich 2½ Millionen D-Mark auf einen Betrag von 7 Millionen D-Mark im Haushaltsjahr 1951 gekommen sind, und zwar auch aus der Überlegung heraus, daß die Trennungszulagen, wie man sagt, unproduktive Ausgaben sind. Dieses Bemühen hat bisher ganz erhebliche Erfolge zu verzeichnen gehabt. Wir müssen heuer im Haushaltsjahr 1951 noch etwa 3 Millionen D-Mark für Trennungsschädigungen aufwenden, und zwar verteilt sich dieser Betrag wie folgt:

Empfänger von Trennungsschädigungen	
haben wir zur Zeit insgesamt	2 650,
davon Empfänger, die die volle Trennungsschädigung bekommen müssen, rund	800,
Empfänger, die den ermäßigten Betrag von nur 75 Prozent bekommen, und zwar sind es diejenigen, die bereits das dritte Jahr eine solche Trennungsschädigung bekommen müssen, etwa	50,

(Zietsch, Staatsminister)

endlich erhalten Empfänger Zuschüsse für erschwerte Haushaltsführung, weil sie nicht unter die Bestimmungen für Trennungsent-schädigungen fallen, etwa 1 800.

Wie schon gesagt, haben wir hierfür in diesem Haushaltsjahr noch etwa 3 Millionen D-Mark aufzuwenden. Das Bemühen geht weiter, durch Beschaffung von Wohngelegenheiten auch diesen Betrag in zunehmendem Maß zu ermäßigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Damit ist die Liste der Fragesteller heute abgewickelt und es braucht keine Zurückstellung zu erfolgen außer in den zwei Fällen, in denen die Fragesteller selbst Zurückstellung beantragt haben.

Ich rufe auf die Ziffer 2 der Tagesordnung:

Interpellation der Abgeordneten Schmid und Genossen betreffend Versorgung der holzverarbeitenden Wirtschaft in Bayern mit Rund- und Schnittholz (Beilage 1167).

Zur Verlesung der Interpellation hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmid.

Schmid (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Interpellation betrifft die Versorgung der holzverarbeitenden Wirtschaft in Bayern mit Rund- und Schnittholz.

1. Ist der Staatsregierung bekannt, daß die gesamte holzverarbeitende Wirtschaft Bayerns unter einem sich ständig steigernden Mangel an Rund- und Schnittholz leidet?
2. Ist der Staatsregierung bekannt, daß seit über einem Jahr Holzaufkäufer aus allen Bundesländern, besonders aus dem nordwestdeutschen Wirtschaftsraum, große Mengen von Rund- und Schnittholz zum Teil zu beträchtlichen Überpreisen aus Staats- und Privatforsten aufkaufen?
3. Ist der Staatsregierung bekannt, daß der normale Holzbedarf für die Bauwirtschaft und die übrige holzverarbeitende Wirtschaft infolgedessen nicht mehr gedeckt werden kann?
4. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diesem unhaltbaren Zustand ein Ende zu bereiten?

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob er bereit ist, die Interpellation schon heute zu beantworten?

Dr. Schlögl, Staatsminister: Ich bin bereit, die Interpellation schon heute zu beantworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Dann bitte ich den Interpellanten, die Interpellation zu begründen.

Schmid (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Frage ist so ernst und so weittragend, daß wir uns gewissenhaft mit ihr beschäftigen und zusehen müssen, wie wir hier Abhilfe schaffen können. Der bayerische Wald war von jeher ein

wesentlicher Bestandteil des bayerischen Volksvermögens. Die anormale Zeit der letzten zehn Jahre hat einen so ungeheuren Verbrauch erzeugt, daß eine sehr ernste Gefahr droht; es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, daß eine **Katastrophe für die ganze bayerische Holzwirtschaft** in greifbare Nähe gerückt ist. Der Wald kann ja nicht willkürlich wieder ergänzt werden, sondern erst in Jahrzehnten, vielleicht kann man sagen, in einem Jahrhundert, wieder nachwachsen. Der bayerische Wald beschäftigt nicht nur einen großen Teil des Volkes in der Holzwirtschaft, er ist auch die Grundlage der ganzen Wirtschaft, die auf den Rohstoff Holz angewiesen ist. Hier spielt in erster Linie die **Bauwirtschaft** eine Rolle. Mehr brauche ich darüber nicht zu sagen. Auch die übrigen beteiligten Wirtschaftskreise sind in der gleichen Situation.

Hinzu kommt noch, daß früher, in normalen Zeiten, ein außerordentlich starker **Holzimport nach Bayern** bestand. Dieser ist völlig weggefallen, und an seine Stelle ist eine unnatürlich **übersteigerte Ausfuhr** getreten, die zu der heutigen Interpellation geführt hat, weil uns diese Ausfuhr die größte Sorge bereitet. Die Zahl der in der Holzwirtschaft Beschäftigten ist, wie erwähnt, sehr groß. Sie umschließt fast ein Fünftel unserer Bevölkerung. Daher ist es eine zwingende Notwendigkeit, diese Frage aufzugreifen und nach Mitteln zu suchen, durch die Abhilfe geschaffen werden kann. **Abhilfe** muß geschaffen werden, weil sonst unabsehbarer Schaden verursacht wird.

Ich darf vielleicht einige Vorschläge machen, wie sich die am Holz interessierten Organisationen eine Abhilfe denken. Der erste Vorschlag geht dahin, den Staatsforsten auf dem Verordnungswege die Auflage zu machen, mindestens 50 Prozent des Holzeinschlags für die Versorgung der bodenständigen Holzbearbeitungsindustrie und für die Holzversorgung in Bayern zur Verfügung zu stellen. Die Forstverwaltung darf nicht nur auf den augenblicklichen fiskalischen Vorteil sehen, der durch Zahlung von Überpreisen erzielt werden kann. Sie hat die gesamtwirtschaftspolitischen Interessen des bayerischen Staates im Auge zu behalten.

Zweitens ist es nötig, auf dem Verordnungswege die privaten Aufkäufer und damit die Spekulanten aus dem Walde fernzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Preise für das Rund- und Schnittholz wieder auf eine normale Höhe zurückgeführt und gehalten werden können.

Außerdem muß drittens die Regierung, ebenfalls auf dem Verordnungswege, auf den privaten Waldbesitz einwirken, damit die gleichen Maßnahmen dort wirksam werden wie im Staatswald.

(Abg. Kiene: Also nicht mehr freie Wirtschaft!)

— Meine Damen und Herren! Sicher, es gibt Prinzipien, es gibt Wirtschaftssysteme! Wenn sich aber zeigt, daß eine ungeheuerere Gefahr droht, dann, glaube ich, muß man sich schon überlegen, ob das Prinzip oder die Wirtschaft wichtiger ist.

(Ironisches Sehr gut! bei der SPD)

— In diesem Falle ist es einfach, weil die Frage des Holzes nicht willkürlich geregelt werden kann.

(Schmid [CSU])

Holz ist kein Rohstoff, der nie ausgehen kann, der nie erschöpft wird. Unser Rohstoff **Holz** ist sehr nahe der Erschöpfung, und darum ist es so ungeheuer wichtig, sich zu überlegen, auf welchen Wegen die Gefahr abgewendet werden kann. Wir wollen keineswegs eine neue Zwangswirtschaft einführen.

(Abg. Kiene: Also Planung!)

Ich rede nicht von der Zwangswirtschaft, denn sie hat zur Genüge bewiesen, daß sie ebenfalls ungeeignet ist.

Nach diesen Überlegungen glauben wir, daß es an der Zeit ist, nach dem Rechten zu sehen. Wir bitten die Staatsregierung, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Interpellation hat der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Wort.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Die bayerische Staatsregierung hat mit ernster Sorge die Entwicklung auf dem Holzmarkt im Laufe der letzten Jahre beobachtet. Die dort herrschenden, zeitweise turbulenten Verhältnisse blieben ihr nicht verborgen. Um zu verstehen, wie es zu dieser Situation kommen konnte, müssen in Kürze die **Gründe für den Holz-mangel** angedeutet werden.

1. Die Übernutzungen im Walde aller Besitzarten und Größen seit 1935, besonders die übermäßigen Einschläge in den Nachkriegsjahren haben den Wald seiner Vorräte beraubt und tiefe Lücken in das Produktionskapital des Waldes gerissen. Um wieder zu den Grundsätzen einer geordneten Forstwirtschaft zurückzukehren, ist es notwendig, die jährlichen Holzeinschläge auf eine Höhe zurückzuführen, die durch den Zuwachs ergänzt wird. Aus diesem Grunde gehen die Einschläge seit dem Jahre 1947, wo in Bayern 233 Prozent, im Staatswald sogar 318 Prozent der Hiebssätze eingeschlagen wurden, zurück, bis im Jahre 1953 wieder 100 Prozent dieser Sätze erreicht werden. Der bisherige Raubbau kann und darf unter keinen Umständen fortgesetzt werden.

2. Westdeutschland war in den vergangenen Jahren zum Holzexport gezwungen worden, obwohl es seit vielen Jahrzehnten ein Holzzuschußland war. Auch diese Mengen fehlen heute.

3. Die in den Nachkriegsjahren als Brennholz mit oft recht fragwürdigem Heizeffekt verheizten enormen Holzmengen gehen der Wirtschaft heute ab.

4. Wegen der wesentlich höheren Auslandspreise für Rund- und Schnittholz ist vom Import her keine ins Gewicht fallende Erleichterung zu erwarten, weil nach dem Preisgefälle eher das innerdeutsche Holz ins Ausland strebt als ausländisches Holz herein. Dieser Export mußte sogar durch Verordnung der Bundesregierung, die seit März dieses Jahres in Kraft ist, unterbunden werden.

5. Verschärfend wirkte weiter noch, daß der Umsatz des Holzes infolge der völligen Unklarheit der

Weiterentwicklung der Preise für Rund- und Schnittholz zur Zeit völlig stagniert. Der Holz-mangel erscheint daher noch erheblich größer, als er in Wirklichkeit ist.

6. Für die bayerische Holzbilanz sehr folgenreich ist der **Verlust der ostdeutschen Waldgebiete**, die früher aus ihren Kiefernbeständen die Hauptlast der Grubenholzversorgung getragen haben. Nachdem sie ausfallen, stellen die Wälder Bayerns, die über ein Drittel des gesamten Grubenholzbedarfs der Ruhr aufbringen müssen, die größte Stütze in der Versorgung der Zechen mit Holz dar. Volkswirtschaftlich und finanziell muß Bayern hier besonders große Opfer bringen, weil es das Grubenholz in der Hauptsache aus Fichtenbeständen liefern muß, deren Anfall die einheimische Zellstoff- und Papierindustrie mit wesentlich höherem Nutzeffekt verarbeiten könnte.

7. Diese schwierige Versorgungslage wird dadurch noch ganz wesentlich verschärft, daß die **Kapazität der holzbe- und verarbeitenden Industrie** viel zu groß ist, und zwar gemessen sowohl am Holzaufkommen als auch an der Aufnahmefähigkeit des Marktes. Da wegen der bestehenden Preisbestimmungen bisher gute Verdienstmöglichkeiten bestanden, wurden laufend neue Betriebe eröffnet und die Produktionen erweitert, so daß die **Unterversorgung der Betriebe** zwangsläufig immer weiter steigen muß. Aus dieser Situation heraus erklärt sich der in Ziffer 1 der Interpellation erwähnte Mangel der Holzverarbeitenden Industrie an Rund- und Schnittholz wenigstens zu einem gewissen Grad.

Darüber hinaus tritt in Bayern, das an sich auch heute noch ein Holzexportland ist, eine weitere Verschärfung dadurch ein, daß der **kaufkräftigere Norden zu beträchtlichen Überpreisen** — man kann sie auch Schwarzmarktpreise nennen — sich Holz aus dem bayerischen Raum beschafft. Meine Damen und Herren, Sie dürfen bloß die Zustände betrachten, wie sie zur Zeit im **Landkreis Parsberg** herrschen,

(Sehr richtig! bei der SPD)

dann würden Sie sehen, wie gründlich Bayern ausverkauft wird.

(Zuruf von der SPD: Leichenfledderer!)

Zu Ziffer 2 bemerke ich, daß grundsätzlich zwischen **Schnittholz und Rundholz** unterschieden werden muß. Schnittholz wird weder vom Staatsforst noch, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, vom Privatforst produziert. Es kann daher vom Waldbesitzer auch nicht an Holzaufkäufer aus dem nordwestdeutschen Wirtschaftsraum abgegeben werden, wie in Ziffer 2 der Interpellation behauptet wird. Schnittholz wird nur von der **Säge-industrie**, die ausschließlich in Privathänden liegt, produziert. Die Staatsregierung hat aber keinen Einfluß darauf, wohin diese ihre Produkte verkauft. Es wäre Sache der bayerischen Holzwirtschaft selbst, aus der diese Interpellation kommt, und ihrer eigenen Verbände, dafür zu sorgen, daß der Bedarf der bayerischen Holzverarbeitenden Industrie in erster Linie gedeckt wird.

(Dr. Schlögl, Staatsminister)

Aber auch bei den Rundholzverkäufen muß unterschieden werden zwischen solchen aus dem Staatswald und aus dem Nichtstaatswald. Hinsichtlich des Staatswaldes trifft die in der Interpellation aufgestellte Behauptung nicht zu. Von den Rundholzverkäufen der bayerischen Staatsverwaltung gehen neben dem bereits erwähnten Grubenholz, das geliefert werden muß, nur ganz verschwindende Mengen an nichtbayerische Firmen. Es handelt sich dabei entweder um Abgaben im gegenseitigen Grenzverkehr oder um die Lieferung von Spezialhölzern. Im Vergleich zum Gesamteinschlag des Staatsforsts fallen diese Mengen überhaupt nicht ins Gewicht. Alles übrige Holz geht an die einheimische Wirtschaft. Dabei macht allerdings auch der ansässige Rundholzhandel Anspruch auf Belieferung. Welchen Weg das an den Handel verkaufte Holz nimmt, kann von der Staatsforstverwaltung nicht kontrolliert werden.

Anders ist die **Situation im Nichtstaatswald**, der bei seinen Holzverkäufen in der Auswahl des Käufers völlig frei ist und dorthin verkauft, wo ihm am meisten geboten wird. Daß der kaufkräftige Norden viel eher zum Zug kommt, ist auch aus anderen Gebieten bekannt.

Die Ziffer 3 der Interpellation sagt im wesentlichen nichts anderes, als was in Ziffer 1 zum Ausdruck gebracht und bereits beantwortet ist. Im übrigen darf aber noch gesagt werden, daß Holz in der Bauwirtschaft nicht der entscheidende Mangelrohstoff ist.

Die Möglichkeiten, von seiten der Staatsregierung eine Besserung der herrschenden Zustände zu bewirken, wie in Ziffer 4 der Interpellation gefordert wird, sind nur sehr beschränkt. Wenn die Holzwirtschaft einerseits freie Entfaltungsmöglichkeiten für sich beansprucht und dies trotz wiederholter Warnungen durch ständige Erweiterung ihrer Betriebskapazität ausnützt, dann kann sie andererseits vom Staat nicht verlangen, daß er dieses **Mißverhältnis zwischen Kapazität und Holzaufkommen** beseitigt.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Dies ist vielmehr eine ureigene Angelegenheit der Holzwirtschaft selbst. Ebenso steht es hinsichtlich des Abfließens des Schnittholzes nach dem nordwestdeutschen Wirtschaftsraum.

(Sehr gut! bei der CSU)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann auf den privaten Waldbesitz kein Einfluß ausgeübt werden, an wen er sein Holz verkauft. Dagegen hat die bayerische Staatsregierung bei der Bundesregierung nachdrücklich verlangt, daß baldmöglichst Klarheit über die weitere Entwicklung der Holzpreise geschaffen wird, damit die derzeit herrschende Stagnation sich raschestens wieder löst.

Weiterhin ist die Staatsregierung immer wieder für den **Import** von Holz aller Art eingetreten. Im übrigen kann sie lediglich das im Bereich der Staatsforstverwaltung zur Verfügung stehende Holz in erster Linie der heimischen Wirtschaft zu-

führen. Dies aber zählt zu den elementaren und stets eingehaltenen Verkaufsgrundsätzen der bayerischen Staatsforstverwaltung.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage, ob noch eine Besprechung der Interpellation gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall; damit ist die Behandlung der Interpellation erledigt.

(Zuruf)

— Das ist ja nicht verlangt worden. Ich habe soeben die Frage gestellt, ob eine Besprechung gewünscht wird, und es wäre notwendig gewesen, daß sich jemand gerührt hätte. Das ist nicht geschehen; es bleibt bei der getroffenen Entscheidung. Wir gehen über zu Ziffer 3 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Pokorny in Straubing auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941 (RGBl. I S. 104) — Beilage 1208 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Keller; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Keller (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, mich ganz kurz fassen zu können. Der Sache liegt zugrunde ein Schreiben des Herrn Präsidenten des bayerischen Verfassungsgerichtshofs, fußend auf einem Antrag des Rechtsanwalts Dr. Pokorny, der begehrt, die Verfassungswidrigkeit der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941, abgedruckt im Reichsgesetzblatt I, Seite 104, festzustellen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hatte sich zunächst die Frage vorzulegen, ob eine Beteiligung des Landtags überhaupt notwendig ist. Er hat üblicherweise die Haltung eingenommen, daß er die Beteiligung an einem eventuellen Verfassungstreit über Gesetze und Rechtsbestimmungen, an deren Zustandekommen er nicht beteiligt war, ablehnt. Dieser Fall liegt hier vor. Der Ausschuß hat daher auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Ich darf diesen Beschluß zur Annahme empfehlen.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben den Bericht vernommen. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag erklärt sich für nicht beteiligt, weil es sich um kein von ihm beschlossenes Gesetz handelt.

Wer gewillt ist, dem Ausschußvorschlag beizutreten, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 3 b) der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Professors D. Strathmann und drei weiterer Antragsteller,

(Präsident Dr. Hundhammer)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hausen in Nürnberg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit verschiedener Bestimmungen des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) — Beilage 1209 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde, eine sogenannte Popularklage, die in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 13. August behandelt wurde. Die Beschwerdeführer, darunter der Herr Professor D. Strathmann und der frühere Abgeordnete Kreml aus Schwandorf, bemängeln, daß das vom Landtag beschlossene Landeswahlgesetz

(Abg. Pittroff: Für das die Herren mit gestimmt haben!)

dem Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Artikel 118 Absatz 1 unserer Verfassung und dem Gedanken des Verhältniswahlrechts gemäß Artikel 14 Absatz 1 unserer Verfassung nicht entspreche.

Als Berichterstatter habe ich — ich darf mich ganz kurz fassen — ungefähr folgendes ausgeführt: Der Artikel 14 Absatz 1 unserer Verfassung und der Artikel 34 des Landeswahlgesetzes sprechen nicht vom Verhältniswahlrecht schlechthin, sondern vom verbesserten Verhältniswahlrecht. Es gibt keinen Zweifel, daß das Landeswahlgesetz von dem Gedanken der Verhältniswahl ausgeht, daß es aber diesen Gedanken modifiziert und verbessert in der Richtung, daß tatsächlich von einem verbesserten Verhältniswahlrecht gesprochen werden muß. Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1949 die im Landeswahlgesetz vorgesehene Regelung als der Verfassung entsprechend anerkannt.

Richtig ist, daß der Artikel 49 des Landeswahlgesetzes bestimmt, die Stimmkreisbewerber werden nach dem System der relativen Mehrheitswahl gewählt. Diese Bestimmung wird aber verbessert und modifiziert durch die Artikel 48 Absatz 2 und 50 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes. Hierdurch ist klargestellt, daß sich die Sitze einer Partei in einem Wahlkreis nach dem Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Wahlstimmen richten. Damit ist in bezug auf die Parteien das Verhältniswahlrecht gewährleistet. Auf diesen Gedanken allein kommt es an.

Wenn die Beschwerdeführer weiter bemängeln, daß nach dem Landeswahlgesetz die Persönlichkeitswahl im Stimmkreis nicht gewährleistet sei, so trifft auch das nicht zu. In Übereinstimmung mit dem Herrn Mitberichterstatter, dem Herrn Kollegen Lang, habe ich dem Rechts- und Verfassungsausschuß folgenden Antrag zur Annahme empfohlen:

1. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
2. Der Landtag ist der Auffassung, daß die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist.

3. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Fischer bestimmt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat diesen Antrag einstimmig angenommen. Ich bitte Sie, dem Ausschlußbeschuß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben den Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses vernommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Vorschlag beitreten, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen; es ist so beschlossen.

Nun würde die Ziffer 4 der Tagesordnung zur Behandlung anstehen. Aus dem Hohen Hause bin ich aber gebeten worden, diesen Punkt auf morgen oder übermorgen zurückzustellen. Ich rufe daher auf die Ziffer 5 der Tagesordnung:

Berichte zum Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz)

a) des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1215),

b) des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 1252).

Über die Verhandlungen im Ausschuß für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Huber; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Huber (SPD), Berichtersatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags behandelte in seiner 23. Sitzung am 16. vorigen Monats den von der Staatsregierung am 19. Juni dem Landtag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung, kurz Rechnungshofgesetz genannt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Kollege Dr. Haas.

Der Berichterstatter wies eingangs seiner Ausführungen auf die Bestimmung des Artikels 80 der bayerischen Verfassung hin, dessen Verwirklichung das vorliegende Gesetz zum Ziel habe. Artikel 80 bestimme, daß die Rechnungsprüfung durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof erfolge und das Nähere durch Gesetz geregelt werde.

Aus der Überschrift des Gesetzentwurfs gehe hervor, daß nicht nur die formelle Richtigkeit von Rechnungsunterlagen, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung geprüft werden solle, was gerade bei den verschiedenen verbenden Betrieben des Staates notwendig sei; denn der Staat habe heute nicht nur hoheitliche, sondern auch zahlreiche wirtschaftliche Funktionen, die ein Arbeiten nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfordern.

Ferner erinnerte der Berichterstatter daran, daß vor mehr als 20 Jahren das sogenannte Wirtschaftsprüfergesetz erlassen worden sei, das bestimmte Unternehmungen der Privatwirtschaft der Pflichtprüfung durch eigens dazu bestellte Wirtschaftsprüfer unterwerfe. Auch die Finanzverwaltung be-

(Dr. Huber [SPD])

schäftige seit langem Betriebsprüfer, welche die Steuerzahler auf die Korrektheit ihrer Buchführung prüfen.

Der Mitberichterstatter bezeichnete das Gesetz als einen geeigneten Rahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben, die einer unabhängigen Rechnungsprüfungsbehörde unterliegen. Wie bei jedem Gesetz, so komme es auch hier nicht auf den äußeren Rahmen, sondern auf den Geist an, der diesem Gesetz von den ausführenden Personen gegeben werde. Hierzu sei besonders hervorzuheben, daß die richterliche Unabhängigkeit des Obersten Rechnungshofes dadurch gewahrt sei, daß die einzelnen Mitglieder desselben nicht abgesetzt und versetzt werden können. Auf Ersuchen des Landtags habe der Oberste Rechnungshof die Möglichkeit, gewissermaßen als Untersuchungsrichter tätig zu sein und Untersuchungen im Hinblick auf die Vermutung einer unverantwortlichen oder verschwenderischen Ausgabengestaltung durchzuführen. Die bisherige Praxis der Verwaltungs- und Finanzgerichte seit dem Zusammenbruch habe gezeigt, daß es gelungen sei, wieder eine wirklich unabhängige Rechtsprechung auch dieser Gerichte zu erreichen. Auch den dem Obersten Rechnungshof nachgeordneten Behörden, den Rechnungsprüfungsämtern, werde durch das vorliegende Gesetz behördliche Unabhängigkeit gegeben.

Staatssekretär Dr. Ringelmann bemerkte hierzu, daß die Staatsregierung bereits früher einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, der von der Militärregierung seinerzeit nicht genehmigt worden sei, weil gerade bei den Rechnungsprüfungsämtern keine genügende Unabhängigkeit vorgesehen gewesen sei. Die vom Senat gewünschten Änderungen seien im jetzigen Entwurf ebenfalls berücksichtigt.

Bei Beratung der einzelnen Paragraphen wurden an die Regierungsvertreter eine Anzahl von Fragen gestellt und beantwortet, so zum Beispiel hinsichtlich der Prüfung der Steuermeßbeträge für die Gemeindesteuern. Hier sei eine Prüfung der Finanzämter notwendig, um Fehler festzustellen, die sich zum Schaden der Gemeinden oder der Steuerzahler auswirken können.

Abgeordneter Dr. Schier warf die Frage auf, ob sich der Oberste Rechnungshof nicht auch mit der Prüfung der Frage zu befassen habe, wie weit sich staatliche Stellen überhaupt auf dem Gebiete privater Unternehmungen betätigen sollen.

Der Mitberichterstatter und Staatssekretär Dr. Ringelmann hielten das aber für eine Aufgabe des Landtags; jedoch biete § 3 des Gesetzes eine Handhabe zum Eingreifen.

Abgeordneter Kraus und Staatssekretär Dr. Ringelmann behandelten ausführlich das Gebiet der gemeindlichen Rechnungsprüfung.

Abgeordneter Göttler fragte zu § 3 Absatz 1 Ziffer 4, ob diese Bestimmung auch auf Personalüberbesetzungen zutrefte, eine Frage, die von Staatssekretär Dr. Ringelmann und Präsident Cammerer bejaht wurde. Auch die Notwendigkeit der

Nachprüfung voneteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen falle darunter.

Bei § 4 Absatz 1 wünschte der Ausschuß eine andere Fassung; sie ist in Beilage 1215 vermerkt.

Eine Debatte entspann sich über § 31 des Gesetzes. Abgeordneter Strobl trat für die Streichung der Bestimmung ein, da sie den Artikeln 14 und 118 der bayerischen Verfassung widerspreche. Es sei kein genügender Grund vorhanden, den Mitgliedern des Kollegiums die Wählbarkeit in den Landtag zu versagen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann berichtete dazu, daß diese Bestimmung auf Veranlassung der Militärregierung aufgenommen worden sei und daß er befürchte, daß das gegenwärtige Gesetz bei Streichung dieses Paragraphen wieder beanstandet werde, da dann von dort die notwendige Unabhängigkeit des Obersten Rechnungshofes bestritten werden könnte.

Zu § 4 fragte der Berichterstatter, ob genügend geeignete Prüfungsbeamte vorhanden seien, und der Mitberichterstatter hielt es für notwendig, auch Kräfte außerhalb der Beamtenhierarchie hereinzunehmen.

Präsident Cammerer erklärte dazu, der Oberste Rechnungshof verfüge über geeignete Leute, er ergänze seinen Personalbestand aus der Finanzverwaltung und aus anderen Verwaltungen; er beklagte aber, daß er nicht genügend davon bekommen könne.

Gegenstand der weiteren Debatte war die Frage, ob nicht auch Prüfer aus der freien Wirtschaft genommen werden könnten. Staatssekretär Dr. Ringelmann und Präsident Cammerer hielten es für notwendig, daß sich die Beamten zuerst in anderen Ressorts, am besten in der Finanzverwaltung, Übung und Erfahrung aneignen. Auf Vorschlag des Staatssekretärs wurde aber dann, um Ausnahmen zu ermöglichen, in § 40 Absatz 3 Zeile 2 das Wort „nur“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.

Es wurde ferner beschlossen, das Gesetz am 1. Oktober 1951 in Kraft treten zu lassen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann und der Vorsitzende sprachen dem Obersten Rechnungshof und insbesondere Präsident Cammerer für die geleistete Arbeit den Dank aus, wofür Präsident Cammerer seinerseits dankte.

Der Ausschuß bittet das Hohe Haus, seinen Beschlüssen beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 30. August 1951 mit dem Gesetzentwurf, wie er vom Haushaltsausschuß angenommen worden war, befaßt. Selbstverständlich hatte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß

(Dr. Fischer [CSU])

nur mit der rechtlichen, vor allem der staats- und verwaltungsrechtlichen Seite, aber nicht mit materiellen Fragen des Gesetzentwurfs zu befassen. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Dr. Keller. Ich darf ganz kurz berichten.

Der Berichterstatter führte aus, es sei nichts dagegen einzuwenden, sondern im Gegenteil nur zu begrüßen, daß nach dem neuen Gesetz über die Rechnungsprüfung im eigentlichen, rechnerischen Sinne — einschließlich der Wirtschaftlichkeit — hinaus nun auch eine Kontrolle der Sachbehandlung, der Personalverhältnisse und der gesamten Verwaltung einschließlich der Organisation und der Persönlichkeit des Leiters der betreffenden Behörde ermöglicht werde. Es sei auch nichts dagegen einzuwenden, sondern erscheine sogar notwendig, die Außenstellen, die normal bei den Kreisregierungen errichtet sind, völlig unabhängig von der eigentlichen Verwaltung zu gestalten. Bisher waren diese Prüfungs-Außenstellen Teile der Finanzverwaltung. Dieser Zustand erschien deshalb unmöglich, weil die Stellen dann nicht zugleich in der Lage sein konnten, diese Finanzbehörden notfalls in richterlicher Unabhängigkeit zu überprüfen. Die Besatzungsmacht hat mit Recht im Rechnungsprüfungsgesetz von 1947 den Punkt beanstandet.

Nach § 26 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird der Präsident des Obersten Rechnungshofs nach Anhörung des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Ernennung des Präsidenten durch den Ministerpräsidenten entspricht der Verfassung und dem bayerischen Beamtengesetz. Im Reich und im Bund war und ist es üblich, den Präsidenten einer obersten Behörde durch den Reichs- beziehungsweise Bundespräsidenten ernennen zu lassen. Ich habe im Rechts- und Verfassungsausschuß angeregt und sogar beantragt, man solle eine Bestimmung aufnehmen, wonach vor der Ernennung durch den Ministerpräsidenten nicht nur das Kollegium des Obersten Rechnungshofs, bestehend aus dem Vizepräsidenten und den Ministerialräten dieses Amtes, sondern auch der Landtag oder wenigstens der Ältestenrat des Landtags zu hören sei. Ich weiß, dagegen kann eingewandt werden, es werde dadurch vielleicht die Gefahr einer gewissen Politisierung der Stelle des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs heraufbeschworen. Auf der anderen Seite ist es aber durchaus denkbar, daß irgendein Ministerpräsident — ich meine um Gottes Willen nicht die jetzige Staatsregierung — ein Interesse daran hat, einen bestimmten Mann auf die Stelle des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs zu bringen. Ich habe geglaubt, der Landtag solle sich diese Kontrollfunktion nicht entgehen lassen, die er sich ohne verfassungsrechtliche Bedenken hätte aneignen können. Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist aber meinem Vorschlag nicht gefolgt und hat ihn, auch entsprechend der Ansicht des derzeitigen Präsidenten des Obersten Rechnungshofs, abgelehnt.

Schließlich ist der Gesetzentwurf so, wie er vom Haushaltsausschuß angenommen wurde, also mit

den genannten Änderungen, vom Rechts- und Verfassungsausschuß akzeptiert worden, weil rechtliche Bedenken dagegen nicht bestehen. Ich bitte Sie ebenfalls, dem Entwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung, wie üblich, unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Als erster Redner hat sich der Herr Abgeordnete Strobl gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Strobl (SPD): Meine Damen und Herren! Ich beantrage, in § 2 Absatz 2 des Gesetzes den zweiten Teil des letzten Satzes, der lautet:

Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht

zu streichen. Ich beantrage also die Streichung des Attributsatzes: „für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht“. Dieser Satz ist nicht notwendig, im Gegenteil, er gibt Anlaß zu zweierlei Auslegungsmöglichkeiten. Das Gesetz lautet:

Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung.

Der § 1, der den Zweck dieses Gesetzes umschreibt, sagt:

Die Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates obliegt dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Aus der Überschrift und dem Wortlaut des § 1 ist festzustellen, daß die Gemeinden von dieser Wirtschaftsprüfung überhaupt nicht betroffen werden können. Der Schlußsatz in § 2 Absatz 2 kann demgemäß nur lauten:

Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände.

In der Begründung ist auf Seite 9 der Beilage 921 unter II Ziffer 3 ausdrücklich eingeschaltet:

Die Anfügung eines Satzes 3 zu § 2 Abs. 2 dient der Sicherstellung des Grundsatzes der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dieser Satz lediglich die Sicherstellung des Selbstverwaltungsrechts bedeuten soll. Dann bedarf es an sich dieses zweiten Teils des letzten Satzes nicht, der als Bedingungssatz und als Feststellungssatz gedeutet werden kann. Im Ausschuß waren schon verschiedene Herren der Auffassung, daß es sich um einen Bedingungssatz handelt. Das ist möglich, wenn man ihn so auslegt: „Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit für sie bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht.“ Auf Grund dieser Deutung könnte man die Gemeinden vom Obersten Rechnungshof prüfen las-

(Strobl [SPD])

sen. Das widerspricht aber dem **gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht**. Wir werden uns nächstens mit der **Gemeindeordnung** befassen. Die gemeindliche Rechnungsprüfung ist in der Gemeindeordnung verankert und kann nicht in diesem Gesetz festgelegt werden. Man kann diesen Satz aber auch als **Feststellungssatz** auslegen, nämlich so: „Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände, da für sie bereits ein geordnetes Prüfungswesen besteht.“ Das besteht ja auch bereits in Wirklichkeit. Ich halte also diesen Satz für überflüssig, weil er zwei Möglichkeiten der Auslegung zuläßt und im Rahmen dieses Gesetzes auch nicht notwendig ist. In meiner Auffassung werde ich bestärkt durch den § 22, der die Verwaltungskontrolle enthält, wonach der Oberste Rechnungshof vom Landtag beauftragt werden kann, über diese Prüfung hinaus noch Prüfungen durchzuführen, dessen Absatz 2 lautet: „Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Hier ist der Nachsatz weggelassen. Es ist ganz deutlich zum Ausdruck gebracht — das soll dieser Absatz erläutern —, daß das ganze Gesetz für die Gemeinden überhaupt nicht gilt.

Deshalb beantrage ich die Streichung des Nachsatzes: „für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht“.

Zum zweiten beantrage ich, wie auch schon im Ausschuß, die Streichung des § 31. § 31 lautet:

Die in § 27 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag angehören.

Diese Bestimmung ist meines Erachtens ein Verstoß gegen die Bayerische Verfassung. Artikel 118 der Bayerischen Verfassung sagt:

Vor dem Gesetz sind alle gleich.

Und Artikel 98 sagt:

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte

— und das ist ein Grundrecht —

dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.

— Man kann nicht sagen, daß diese Einschränkung für die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs unter einen dieser vier Punkte fällt. —

Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Artikels 48 zulässig.

— Das ist der Artikel, der es ermöglicht, Grundrechte vorübergehend außer Kraft zu setzen. Auch die **Richter**, die unabhängig sind, können gewählt werden. Infolgedessen besteht kein Anlaß, die 5 oder 6 Beamten des Obersten Rechnungshofs davon auszuschließen.

Nun ist im Ausschuß und auch von anderer Seite geäußert worden, man habe die Bestimmung des § 31 vielleicht um der schönen Augen der Amerikaner willen eingefügt. Das ist nicht richtig. Das

Gesetz ist mehr oder minder eine Verbesserung der bereits bestehenden Bestimmungen. Ich mache darauf aufmerksam, daß **§ 123 der Reichshaushaltsordnung** vom 31. Dezember 1922 bereits eine ähnliche Bestimmung enthält. § 123 der Reichshaushaltsordnung, von der alles mehr oder minder abgeschrieben ist, lautet:

Die Mitglieder des Rechnungshofes

— des deutschen Rechnungshofes —

dürfen nicht dem Reichstag angehören.

Das war ein Gesetz aus dem Jahre 1922, die Einfügung in dem vorliegenden Gesetz erfolgte also nicht im Hinblick auf die Amerikaner, obwohl uns bekannt ist, daß es der Wunsch der Besatzungsmächte ist — sie haben unser bayerisches Beamtengesetz mit der Begründung abgelehnt —, Beamte sollen nicht das passive Wahlrecht haben. Aber ich sehe trotzdem nicht ein, auch wenn es nach der Reichshaushaltsordnung so war, warum man ein Ausnahmegesetz gegen einen kleinen Teil der Beamten machen soll. Wenn man einmal den Grundsatz in irgendeiner Form durchbricht, dann geben wir die Möglichkeit, auch anderen zu nehmen, was diesen genommen wird. Ich beantrage deshalb, § 31 zu streichen, um die Verfassung zu gewährleisten.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf scheint uns, wenn ich zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken darf, ein geeignetes Gefäß für eine wahrhaft unabhängige Arbeit unseres bayerischen Rechnungshofs zu sein. Diese unabhängige Arbeit zu gewährleisten, muß unsere Aufgabe sein, da der bayerische Rechnungshof eine oberste Staatsbehörde ist, deren Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, der Staatsregierung gegenüber selbständig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Bestimmungen, die dieses Gesetz ausmachen, scheinen uns die Möglichkeiten zu beinhalten und zu gewährleisten, die der Oberste Rechnungshof hat, um wirklich eine solche oberste Staatsbehörde zu werden. Ob der Oberste Rechnungshof das wird, was er nach diesem Gesetz sein soll, muß die Zukunft erweisen. Man kann sehr wohl die Frage aufwerfen, ob denn Männer, die aus der Verwaltung kommen und jahre- und jahrzehntelang in der Verwaltung mitgewirkt haben, plötzlich die Möglichkeit haben, sich gegenüber der Exekutive zu objektivieren, wie ich einmal sagen will. Ich glaube, daß dieses Problem eine Parallele in den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten aufzuweisen hat, und ich glaube doch sagen zu können, die Entwicklung dieser Gerichtsbarkeiten in der Zeit seit 1945 hat gezeigt, daß sich berechtigte Zweifel, die man in den Jahren 1945/46 etwa in Erinnerung an die traurige Figur gehegt hat, die diese Gerichte während des vergangenen Systems gemacht haben, nicht bewahrheiteten. Ich glaube, daß auch der Oberste Rechnungshof, wenn alle seine Teile und Glieder, insbesondere sein oberstes Kollegium, ihr Amt ernst nehmen, die Möglichkeit hat, diejenige kritische Sonde an die Staatsverwaltung anzulegen, auf die keine Demokratie

(Dr. Haas [FDP])

verzichten kann. Ich darf darauf verweisen, daß dem Obersten Rechnungshof im Abschnitt II dieses Gesetzes auch die **Befugnis zu einer allgemeinen Verwaltungskontrolle** eingeräumt wurde und daß darin ein grundsätzliches Novum liegt. Meine Fraktion ist aber bereit, auch die Verwaltungskontrolle zu akzeptieren.

Ich darf auch darauf verweisen, daß der Oberste Rechnungshof nach Ziffer 3 und 4 des § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die Aufgabe hat, mit besonderer Genauigkeit **wirtschaftspolitische Erwägungen** anzustellen und zum Beispiel zu sagen, daß gewisse staatliche Einrichtungen und Betriebe unwirtschaftlich sind. Dazu erscheint es uns nun notwendig, einen **Abänderungsantrag** zu stellen — diesen Antrag möchte ich hiermit schon vorwegnehmen —, und zwar zu § 40 Absatz 3. Nach der bisherigen Fassung sollen zu Prüfungsbeamten der Rechnungsprüfungsämter in der Regel bewährte Beamte der in Betracht kommenden Verwaltungsdienstzweige ernannt werden, die gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens besitzen, besondere Tüchtigkeit in ihrem bisherigen Fachgebiet bewiesen haben und sich durch Gewandtheit, Sachlichkeit, Reife des Urteils und wirtschaftliches Verständnis auszeichnen. Das ist schön und gut. Ich glaube aber, daß es notwendig ist, zu gewährleisten, daß auch besonders befähigte Nichtbeamte — ich denke hierbei besonders an Leute der freien Wirtschaft, die sich als Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsberater usw. in der Wirtschaft bereits umgesehen und bewährt haben — die Möglichkeit finden, den Personalkörper des Obersten Rechnungshofs und seiner nachgeordneten Instanzen zu ergänzen. Ich meine, daß dies insbesondere in den Fällen notwendig erscheint, in denen zu prüfen ist, ob überall dort, wo der Staat als eigener Unternehmer auftritt, die **Wirtschaftlichkeit seiner Betriebe** gewährleistet ist. Meine Partei schlägt Ihnen daher vor, dem § 40 Absatz 3 des Gesetzentwurfs einen dritten Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Auch Nichtbeamte, die auf Grund ihrer Vorbildung und beruflichen Tätigkeit als Prüfungsbeamte besonders geeignet erscheinen, können sofort oder nach Ablauf einer Probezeit hiezu ernannt werden.

Wir verkennen nicht, daß grundsätzlich jedes Mitglied des Rechnungshofs und der nachgeordneten Instanzen Beamteneigenschaft haben muß. Das gebietet unbedingt die Unabhängigkeit des Amtes und der Amtsführung: Es muß aber in Ausnahmefällen möglich sein, eine **Blutauffrischung** von außen, aus nichtbeamteten Kreisen, in den Personalkörper des Rechnungsprüfungswesens hereinzubringen. Denn wir sind der Meinung, daß ein Mann, der sich im staatlichen Beamtenkörper hochgedient und sich auch durch besondere Zuverlässigkeit und besonderes Verständnis ausgezeichnet hat, nicht in jedem Fall und nicht unbedingt in der Lage ist, kraft seiner bisherigen Tätigkeit und Vorbildung etwa eine zuverlässige Entscheidung darüber zu fällen, ob irgend ein staatlicher Betrieb wirtschaftlich oder unwirtschaftlich sei, um es auf eine ganz kurze

Formel zu bringen. Wir sind also der Meinung, daß unbedingt **Kräfte aus der freien Wirtschaft** dazustoßen müssen, und wir wollen es verhindern, daß ihnen eine Bestimmung entgegengehalten werden kann, die dahin geht, daß das in der Regel nicht möglich ist. Auf meinen Antrag hin ist ja im Haushaltsausschuß der § 40 Absatz 3 schon etwas abgemildert worden. Die ursprüngliche Fassung lautete: „nur bewährte Beamte“; jetzt heißt es: „in der Regel bewährte Beamte“. Wir wünschen aber, daß diese Ausnahme von der Regel ausdrücklich statuiert wird, so daß sich im gegebenen Fall diejenigen geeigneten Kräfte, die nach unserem Wunsch von außen her dazutreten sollen, auf diese Ausnahmebestimmung auch formell berufen können. Wir bitten Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Den Abänderungsanträgen des Herrn Kollegen Strobbl können wir nicht zustimmen. Dies gilt insbesondere, was seinen Antrag auf Streichung des § 31 des Gesetzentwurfs anlangt. Wir sind schon der Meinung, daß eine Behörde, die völlig objektiv sein soll und in ihren hervorragenden Gliedern richterliche Unabhängigkeit besitzt, nicht mit Personen besetzt sein darf, die zugleich Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft sind. Meine Damen und Herren, denken Sie an bestimmte Vorfälle, die sich ereignet haben! Ich nenne nur das **Residenztheater**. Ich erinnere daran, daß es der Oberste Rechnungshof gewesen war, der bei der Überprüfung der Ausgabenwirtschaft des Staates in den Jahren 1946 und 1947, die er jetzt zu Ende gebracht und worüber er die Berichte dem Haushaltsausschuß vorgelegt hat, feststellte, daß auch in den Jahren 1946 und 47 die Oberste Baubehörde gebaut hat, ohne daß Kostenvoranschläge oder ausreichende Kostenvoranschläge vorhanden gewesen wären, also dieselben Verstöße, die wir in der Angelegenheit Residenztheater und auch in anderen Fällen zu beklagen haben. Ich kann mir vorstellen, daß dann, wenn die Möglichkeit einer Personalunion zwischen Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs und der gesetzgebenden Körperschaft besteht, derartige Berichte nicht so objektiv ausfallen, wie das im Interesse einer geordneten Demokratie in jedem Fall zu fordern und zu wünschen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Die Ausführungen meines Herrn Vorredners geben mir Veranlassung, meine vorherigen Darlegungen noch etwas zu ergänzen. Ich habe mich deshalb in meinen Ausführungen sehr beschränkt, weil ich dachte, die Dinge würden glatt über die Bühne gehen. Es ist richtig, zu Absatz 2 des § 2 des Gesetzentwurfs läßt sich einiges auch in der Richtung von Bedenken sagen. Soweit es sich um **übertragene Aufgaben der Gemeinden** handelt, kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der Staat auch das Recht der Verwaltungskontrolle und der Rechnungsprüfung hat. Letzten Endes wird derjenige, der anschafft, auch das Recht haben, sich um die Durchführung seiner Anordnungen und Weisungen zu kümmern. Wenn es sich aber um die **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises** handelt, können vom Gedanken

(Dr. Fischer [CSU])

der Freiheit und der Selbständigkeit der Gemeinden aus Bedenken dagegen geltend gemacht werden, daß sich der Staat nun durch den Obersten Rechnungshof auf irgendeine Weise in die Geschäftsführung der Gemeinden sowohl rechnerisch als auch in Bezug auf die Verwaltungskontrolle einmischte. Es wird wohl nicht bestritten werden, daß auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Notwendigkeit einer Rechnungsprüfung und Verwaltungskontrolle zu bejahen ist. Soweit es sich um Gemeinden über 2000 Einwohnern handelt, sind sie ja zwangsläufig dem öffentlichen Prüfungsverband angeschlossen. Insoweit hat also der Staat keine Berechtigung und auch keine Veranlassung, noch eigens Prüfungen und Kontrollen durchzuführen. § 2 Absatz 2 Satz 3 nimmt deshalb ausdrücklich Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die Kontrolle und Rechnungsprüfung an sich ordnungsgemäß und unabhängig durchgeführt wird, von der staatlichen Kontrolle und Prüfung aus. Schließlich ist es also so, daß lediglich Gemeinden unter 2000 Einwohnern, die nicht zwangsläufig dem öffentlichen Prüfungsverband angeschlossen sind, vom Staat kontrolliert werden können. Bei aller Achtung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und der Freiheiten der Gemeinden, für die wir jetzt bei unseren Beratungen über die Gemeindeordnung im Rechts- und Verfassungsausschuß immer wieder so sehr eintreten, glaube ich, kann es zwingende Gründe geben, die den Staat veranlassen müssen, auch bei Gemeinden unter 2000 Einwohnern einmal nach dem Rechten zu sehen. Dabei haben auch die Gemeinden unter 2000 Einwohnern durchaus die Möglichkeit, sich auf andere Weise kontrollieren zu lassen. Nun wird gesagt: Es besteht ja bei diesen kleinen Gemeinden eine Prüfung durch die vorgesetzte Dienststelle, also durch das Landratsamt. Ich glaube, daß diese Kontrolle nicht immer so sein muß, um als völlig unabhängig bezeichnet zu werden. Welche vorgesetzte Stelle wird denn gern zugestehen, daß es bei der ihr unterstellten Behörde nicht ganz ordnungsgemäß zugeht? Wir müßten also, obwohl das Landratsamt das Recht und die Verpflichtung hat, die kleineren Gemeinden zu kontrollieren, dennoch auch dem Staat in zwingenden Fällen die Möglichkeit geben, sich einzuschalten und die Vorgänge zu überwachen.

(Abgeordneter Weggartner: Bei den Landratsämtern bestehen doch staatliche Rechnungsprüfungsstellen mit staatlichen und nicht-kommunalen Beamten. Das wäre ja Mißtrauen des Staates gegen seine Beamten!)

— Das ist die Rechnungsprüfungsstelle, von der ich eben gesprochen habe. Diese ist meines Erachtens nicht unbedingt so unabhängig und nicht so von der Verwaltung, deren Teil kontrolliert werden soll, losgelöst, daß man sie als völlig unabhängig im Sinne der richterlichen Unabhängigkeit bezeichnen könnte.

(Abgeordneter Weggartner: Sie haben anscheinend wenig Ahnung von der Tätigkeit einer Rechnungsprüfungsstelle!)

Dieser Standpunkt wurde vor dem Haushaltsausschuß auch vom Finanzministerium und vom Obersten Rechnungshof selbst vertreten. Lediglich ein Herr des Innenministeriums hat im Rechts- und Verfassungsausschuß Bedenken geltend gemacht.

Wenn gesagt wird, daß Paragraph 31 des Gesetzentwurfs gegen die Verfassung verstoße, so möchte ich das sehr bezweifeln. Es gibt Fälle, in denen nun einmal zwangsläufig Angehörige einer bestimmten Behörde nicht Mitglieder des Parlaments sein können. Es ist doch durchaus möglich, und wir erleben ja den Fall augenblicklich, daß Landtag und Regierung irgendwie miteinander in Differenzen kommen können. Wenn nun ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs zugleich Mitglied des Landtags ist, kann ich mir denken, daß dieses Mitglied, weil der Landtag Schwierigkeiten und Differenzpunkte mit der Staatsregierung hat, in seiner Unabhängigkeit nicht mehr als frei bezeichnet werden kann.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß auch die **ordentlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nicht zugleich Angehörige des Landtags sein können**. Herr Kollege Strobl hat schon sehr richtig ausgeführt, daß die Angehörigen des früheren Obersten Rechnungshofs des Deutschen Reiches nicht zugleich Angehörige des Reichstags sein konnten. Wenn die Bestimmung damals unbeanstandet gegolten hat, so haben wir heute keine Veranlassung, zu sagen, daß der Paragraph 31 gegen die bayerische Verfassung verstoße. Ich bin also der Meinung, wir sollten dem Gesetzentwurf so, wie er von den beiden Ausschüssen angenommen wurde, auch hier im Plenum unsere Zustimmung geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner hat das Wort Herr Abgeordneter Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich werde mich über den Entwurf nicht verbreiten, um Ihre Zeit nicht allzu lange in Anspruch zu nehmen. Aber ein Wort des Herrn Berichterstatters darf nicht unwidersprochen bleiben, weil es nicht logisch ist. Er hat zum Ausdruck gebracht, daß man den staatlichen Rechnungsprüfungsstellen bei den Landratsämtern doch nicht trauen könnte, weil die Gefahr bestehe, daß sie zu eng mit den kleineren Gemeinden verknüpft seien. Wenn man eine solche Behauptung aufstellt, so beweist man lediglich, daß man keine Ahnung von den Verhältnissen bei den Landratsämtern und vom Verhältnis der Landratsämter zu den Gemeinden hat. Der **Prüfungsbeamte ist ein staatlicher Angestellter oder Beamter** und nicht ein solcher des Kreises. Das ist ein gesetzliches Erfordernis. Außerdem ist der Mann nicht mit der kleineren Gemeinde verknüpft. Im Gegenteil, er geht im Auftrag des Landrats, und zwar in diesem Fall des Landrats als staatlichen Beamten hinaus, um die Rechnungsprüfung der Gemeinde vorzunehmen. Die Argumentation des Herrn Berichterstatters würde also dahin führen, daß man sagt: Zwar ist schon ein staatlicher Beamter da, der prüft, aber der muß wieder von einem anderen geprüft werden, ob er richtig prüft.

(Knott [BP])

Ich möchte mich nicht stärker mit der Materie auseinandersetzen; ich habe versprochen, mich kurz zu fassen. Aber ich bitte doch, von solchen Argumentationen, die dem Sachverhalt absolut nicht entsprechen, auch bei der Berichterstattung abzu- sehen.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Aus der bisherigen Debatte hat sich ergeben, daß noch wesentliche Unklarheiten bestehen. Meine Fraktion bittet daher, diesen Entwurf an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen, damit die Herren Kollegen des Rechts- und Verfassungsausschusses Gelegenheit haben, diese ungeklärten Fragen noch zu klären.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte zur Frage des § 31, also über die Möglichkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft beim Obersten Rechnungshof und beim Landtag, einige grundsätzliche Ausführungen machen.

Nach § 31 sollen diese beiden Ämter — will ich einmal sagen — miteinander unvereinbar sein. Damit wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob künftighin Beamte überhaupt in den Bayerischen Landtag gewählt werden können oder nicht. Im Jahre 1945/46 hat die Besatzungsmacht alle Anstrengungen gemacht, um entsprechend den Verhältnissen in Amerika die Wahl von Beamten in den Bayerischen Landtag zu verhindern. In Bayern ist das der Besatzungsmacht nicht gelungen. Im bayerischen Beamtengesetz finden Sie keine Bestimmung, wie sie, glaube ich, in Württemberg besteht, daß Beamte nicht in den Landtag gewählt werden können. Das beruht auf grundsätzlichen Erwägungen. Um diese Frage ist jahrzehnte- und jahrzehntelang von den Parlamenten gekämpft worden.

In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Rechtszustand folgendermaßen: Die Staatsregierung konnte bei der Wahl eines Beamten in das Parlament die Bestätigung versagen. Damals hat die Staatsregierung die Bestätigung der Wahl selbstverständlich immer dann versagt, wenn der betreffende Beamte einer Oppositionspartei angehörte. Gegen diese Praxis der Staatsregierung hat sich nicht nur der damalige Bayerische Landtag, sondern anerkennenswerterweise auch die Kammer der Reichsräte ständig zur Wehr gesetzt, und so ist es schließlich gelungen, diese Ausnahmebestimmung gegen Beamte zu Fall zu bringen.

Später war dann der Rechtszustand der, daß die Staatsregierung immer zu dem Ausweg griff, den Beamten zu befördern. Dann verlor er nämlich auch sein Landtagsmandat und es mußte neu gewählt werden. Auch diese Ausnahmebestimmung ist schließlich, ich glaube im Jahre 1906, gefallen.

Bei der Schaffung der bayerischen Verfassung habe ich, nachdem ich die Angriffe der Besatzungsmacht auf dieses alte Recht abgewehrt hatte, die Bestimmung in die Verfassung hineingebracht, die klar und deutlich sagt, daß wählbar jeder Staatsbürger ist, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen bestehen nach dem geltenden Recht für diejenigen, die wegen einer Straftat verurteilt sind, sich also in Strafhaft befinden, und für diejenigen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind. Ich möchte das Hohe Haus dringend bitten, diese Ausnahmen nicht durch die Beamten zu vermehren und dadurch die Beamten in unserem Landeswahlgesetz den Geisteskranken und den Verbrechern gleichzustellen.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich zu dem § 31 des Gesetzes über den Obersten Rechnungshof nicht sprechen. Aber ich will jetzt doch klarstellen, welche Auffassung der Rechts- und Verfassungsausschuß in dieser Frage vertrat. Auch er war sich in seiner Gesamtheit nicht darüber einig, ob der § 31 gegen die Verfassung verstößt. Man hat darauf hingewiesen, daß auch beim Verfassungsgerichtshof der Ausnahmezustand besteht, daß Abgeordnete nicht ordentliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein können, sondern daß nur vom Parlament aus Abgeordnete als parlamentarische Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs hinzugewählt werden. Deshalb hat man sich auf den Standpunkt gestellt, man könnte dieselbe Regelung — im umgekehrten Sinne — auch für den Rechnungshof treffen, daß also die Beamten des Rechnungshofs keine Parlamentarier sein können. Darüber kann der Landtag entscheiden. Das letzte Wort hätte dann der Verfassungsgerichtshof, ob der § 31 so ausgelegt werden kann oder nicht.

Der Grund, warum ich das Wort ergriffen habe, ist der Antrag des Kollegen Dr. Baumgartner, der die ganze Materie noch einmal an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverweisen will.

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich habe ja nicht gewußt, daß der Ausschuß selber nicht weiß, was er will! — Heiterkeit)

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat mit der Materie an sich gar nichts zu tun, sondern hat das Gesetz nur auf die Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Der Antrag des Kollegen Stöbl und der Antrag des Kollegen Dr. Haas können nicht im Rechts- und Verfassungsausschuß, sondern einzig und allein im Staatshaushaltsausschuß erledigt werden. Deshalb muß das Gesetz, wenn es schon zurückverwiesen wird, an den Staatshaushaltsausschuß zurückverwiesen werden, nicht an den Rechts- und Verfassungsausschuß. Das wollte ich feststellen; denn das ist wichtig. Sonst wird hier die Zurückverweisung an den Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen und dieser muß an den Haushaltsausschuß weiterverweisen. Das würde die Angelegenheit nur aufhalten.

Ich bin aber der Meinung, der Haushaltsausschuß und der Rechts- und Verfassungsausschuß haben

(Stock [SPD])

sich wirklich eingehend mit der ganzen Materie beschäftigt.

(Abg. Dr. Haas: Richtig! Jawohl!)

Ich glaube schon, daß diese beiden Abänderungsanträge im Plenum erledigt werden können und daß sich eine Zurückverweisung erübrigt.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat vielleicht etwas nicht mehr ganz in Erinnerung gehabt. Wir haben über diese Frage des § 31 im Rechts- und Verfassungsausschuß nicht nur diskutiert, sondern auch über die Frage abgestimmt, ob hier eine Verfassungswidrigkeit vorliegt oder nicht. In der überwiegenden Mehrheit haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, es gehe nicht an, daß Mitglieder des Rechnungshofs gleichzeitig Parlamentarier sein können, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Wir haben das Beispiel Residenztheater erlebt: Es ist nicht angängig, daß jemand Richter und Angeklagter zugleich sein kann, damit Interessenkollisionen vermieden werden. Das wollte ich mir erlauben, in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Kollegen Stock noch zu erwähnen: Wir haben es befürwortet, daß es bei der Fassung des § 31 bleibt.

Präsident Dr. Hundhammer: Wünscht der Herr Abgeordnete Meixner noch das Wort? Ich erteile ihm das Wort.

Meixner (CSU): Aus der Debatte scheint doch hervorzugehen, daß es gut wäre, wenn die hier aufgetretenen Differenzen noch einmal im Haushaltsausschuß und im Rechts- und Verfassungsausschuß erörtert würden. Ich schließe mich darum dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Baumgartner an und erweitere ihn dahin, das Gesetz an den Rechts- und Verfassungsausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat das Wort.

Dr. Ringelmann, Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Was den letzten Antrag anlangt, so möchte ich bemerken, daß alle die Fragen, die in der heutigen Diskussion erörtert wurden, bereits im Staatshaushaltsausschuß behandelt wurden und daß darüber abgestimmt wurde. Ich glaube nicht, daß ein Bedürfnis besteht, noch einmal den Staatshaushaltsausschuß mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Wenn ich nun kurz die Änderungswünsche hier behandeln darf, so möchte ich folgendes bemerken:

Der erste Wunsch betrifft den § 2 Absatz 2 Schlußsatz, wonach die Möglichkeit, daß der Landtag oder das Staatsministerium der Finanzen eine Prüfung anordnet, nicht gegeben sein soll für Gemein-

den oder Gemeindeverbände, für die bereits ein geordnetes und unabhängiges Prüfungswesen besteht. Im übrigen soll der Landtag und auch das Finanzministerium berechtigt sein, Prüfungen anzuordnen. Nun wurde die Frage der Prüfung jener Gemeinden aufgeworfen, die durch die Prüfungsstelle der Landräte geprüft werden. Aber es handelt sich ja um etwas ganz anderes, was von den Herren Vorrednern meines Erachtens nicht genügend beachtet wurde. Ich bitte, den § 2 Absatz 2 im Eingang zu lesen. Dieser Eingang bezieht sich auf alle nachfolgenden Sätze. Hier heißt es:

Das Staatsministerium der Finanzen kann, wenn ein erhebliches finanzielles Interesse des Staates vorliegt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium

— das ist im Falle einer Prüfung von Gemeinden das Staatsministerium des Innern —

und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anordnen, daß auch die Rechnungen von Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts usw. der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen.

Dann heißt es, daß auch der Landtag eine solche Anordnung verlangen kann. Dies gilt aber nicht, und zwar weder für das Ministerium noch für den Landtag, hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht.

Hier liegt also eine gewaltige Einschränkung gegenüber dem vor, was mehrere Herren Vorredner ausgeführt haben. Nur in solchen Fällen, in denen ein erhebliches finanzielles Interesse des Staates vorliegt, kann eine Prüfung Platz greifen. Damit sind doch die Gefahren gebannt, die von den Herren Vorrednern aufgezeigt worden sind.

Was weiterhin die Streichung des § 31 anlangt, so darf ich doch gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner folgendes bemerken:

In der Weimarer Republik war in dem § 123 der Reichshaushaltsordnung vorgesehen, daß die im § 120 Satz 1 genannten Beamten des Rechnungshofs nicht dem Reichstag angehören dürfen. Als nun die Reichshaushaltsordnung auf die Länder übernommen wurde, galten die Bestimmungen für die Länder entsprechend, das heißt die Angehörigen des Bayerischen Rechnungshofs durften nicht dem Bayerischen Landtag angehören. Diese Bestimmung der Nichtwählbarkeit von Beamten des Rechnungshofs gilt auch heute für die Beamten des **Bundesrechnungshofs**. Der gleiche Grundsatz gilt übrigens mit Rücksicht auf die Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtshofs. Das ist der Grund, warum nun die bayerische Staatsregierung die Bestimmung in § 31 aufgenommen hat. Aus der Nichtaufnahme der Bestimmung könnte außerdem abgeleitet werden, es entspreche dem Willen des Gesetzgebers, daß Beamte des Rechnungshofs auch in den Landtag gewählt werden können.

Es ist Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, bekannt, daß unser Gesetzentwurf vom 20. Novem-

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

ber 1950 von der Militärregierung mit dem Bemerkten abgelehnt wurde, er enthalte keine Bestimmung darüber, wie es mit der **Wählbarkeit von Beamten** stehe. Würde **entgegen dem bisherigen Recht** diese Bestimmung gestrichen, so würde dieses Vorgehen der Besatzungsmacht wiederum einen Anreiz bieten, das Gesetz, das aus einem anderen Grund schon einmal abgelehnt wurde, nochmals abzulehnen.

Im übrigen wird die Frage der Wählbarkeit der Beamten in den Landtag auf jeden Fall noch gesondert gelöst werden müssen; denn wir haben bezüglich der Wählbarkeit der Beamten für den **Bundestag** zur Zeit nur ein Gesetz. Von seiten der Besatzungsmächte wird darauf gedrängt, ein entsprechendes Gesetz auch für die Wählbarkeit zum Landtag zu schaffen. Diese Frage steht aber hier nicht weiter zur Erörterung.

Ganz kurz darf ich noch zu **§ 40 Absatz 3** Stellung nehmen. Dort heißt es nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung:

Zu Prüfungsbeamten der Rechnungsprüfungsämter sollen in der Regel bewährte Beamte der in Betracht kommenden Verwaltungsdienstzweige ernannt werden usw.

Wir haben die Worte „in der Regel“ deshalb eingefügt, damit die Möglichkeit besteht, auch **Nichtbeamte**, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit als Prüfungsbeamte besonders geeignet erscheinen, sofort oder nach Ablauf einer Probezeit einzustellen.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Haas beantragt, daß dies förmlich in das Gesetz aufgenommen wird, so hätte ich dagegen doch Bedenken. Schon die Fassung könnte zu Zweifeln Anlaß geben. Im großen und ganzen wird man doch auf die Gesetzgebungsverhandlungen zurückgreifen, ist mit aller Deutlichkeit festgestellt, daß die Worte „in der Regel“ bedeuten sollen, daß auch den Personen, die der Herr Abgeordnete Dr. Haas im Auge hat, die Möglichkeit gegeben werden soll, zu Prüfungsbeamten ernannt zu werden.

Ganz kurz darf ich noch ergänzend darauf verweisen, daß die Bezugnahme des Herrn Abgeordneten Strobl auf den § 22 Absatz 2, wonach die Bestimmungen über die **Verwaltungskontrolle** nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, nicht zutrifft. Diese Bestimmung hat mit § 2 Absatz 2 nichts zu tun. § 22 besagt, daß der Oberste Rechnungshof von den Untersuchungsausschüssen des Landtags **über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinaus** mit der Durchführung von Untersuchungen betraut werden kann. Im Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es dann, daß Absatz 1 nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt. Hier handelt es sich also um etwas ganz anderes als um die Erstreckung der Rechnungsprüfung in den Fällen des § 2 Absatz 2, in denen ein besonderes erhebliches finanzielles Interesse des Staates an einer solchen Rechnungsprüfung vorliegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

(Abg. Dr. Haas: Auf Grund der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs verzichte ich.)

Es folgt Herr Abgeordneter Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Dem sehr verehrten Herrn Ministerratskollegen Dr. Ringelmann möchte ich als Abgeordneter des Bayerischen Landtags doch einiges erwidern. Er hat darauf hingewiesen, im Bünd sei eine andere Regelung vorhanden. Ich persönlich bin der Meinung, daß wir nicht in allem und jedem den Bund nachzuahmen brauchen. Das hat Bayern schon seit uralten Zeiten nicht getan. Bayern hat bereits unter Arnulf dem Schlimmen im 10. Jahrhundert Reservatrechte gehabt.

(Heiterkeit)

Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb wir ein **Reservatrecht**, das wir seit der Schaffung des bayerischen Beamtengesetzes in den Jahren 1945/46 haben und das damals nur sehr schwierig durchzusetzen war, jetzt ohne weiteres preisgeben sollen.

Im übrigen darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Erinnerung in der früheren Vorlage des gleichen Gesetzes ein solcher § 31 nicht vorhanden war. Wie er jetzt hineinkam, entzieht sich meiner Kenntnis.

Vom grundsätzlichen Standpunkt aus darf ich noch bemerken: Bei dem unabhängigen Mitglied des Obersten Rechnungshofs beginnt es und beim kleinen Amtsrichter hört es dann auf! Diese Entwicklung, glaube ich, will der Bayerische Landtag auf Grund seiner bewährten Tradition nicht haben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Meixner.

Meixner (CSU): Hohes Haus! Wenn die Zurückverweisung an die Ausschüsse nicht gewünscht wird, weil, wie gesagt worden ist, die Ausschüsse die ganze Materie bereits genauestens besprochen haben, dann beantrage ich, wenigstens die heutige Abstimmung auszusetzen, damit die Fraktionen nochmals dazu Stellung nehmen können. Die Abstimmung könnte dann nach Stellungnahme der Fraktionen stattfinden.

(Abg. Dr. Baumgartner: Bis Donnerstag!)

— Ja, die Abstimmung könnte am Donnerstag stattfinden, da morgen Fraktionssitzungen sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner das Wort.

Dr. Hoegner (SPD): Meine Damen und Herren! Ich muß mich verbessern. Es war meinem Gedächtnis entschwunden, daß der berüchtigte § 31 auch in der früheren Vorlage schon enthalten und offenbar unserer Aufmerksamkeit entgegen war.

(Heiterkeit)

Zuweilen schläft auch der gute Homer.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner auf Rückverweisung an die Ausschüsse wird zurückgezogen. Es liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Meixner vor, die Abstimmung bis Donnerstagvormittag zu vertagen. — Ich stelle fest, daß die Fraktionen damit einverstanden sind, daß wir die Abstimmung erst am Donnerstagvormittag durchführen.

Da ich gebeten wurde, Ziffer 6 a der Tagesordnung zurückzustellen, rufe ich auf Ziffer 6 b

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Saukel und Fraktion, Dr. Fischer und Fraktion, Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen (Beilage 1253).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Körner; ich erteile ihm das Wort.

Körner (SPD), Berichtersteller: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hatte sich in seiner 32. Sitzung mit einem Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Saukel und Fraktion, Dr. Fischer und Fraktion, Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen zu befassen; Sie finden das auf Beilage 1164 verzeichnet. Berichtersteller war meine Wenigkeit, Mitberichtersteller Herr Abgeordneter Junker.

Der Berichtersteller bezeichnete den vorliegenden Dringlichkeitsantrag als eine Konsequenz des in der letzten Landtagssitzung gefaßten Beschlusses, durch den der von der SPD-Fraktion eingebrachte Antrag, die Wahlen auf den 11. November dieses Jahres zu verlegen, abgelehnt wurde. Der dem Dringlichkeitsantrag zugrunde liegende Gesetzentwurf enthalte in den einzelnen Paragraphen Änderungen des Gemeindewahlgesetzes von 1948 und eine Änderung des Gesetzes Nr. 118. Die Notwendigkeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs ergebe sich aus dem zwingenden Erfordernis, so schnell als möglich Klarheit über den Termin der Gemeindewahlen zu bekommen. Dabei sei unter allen Umständen darauf zu sehen, daß der Termin so festgesetzt wird, daß keine Kollision mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen entsteht. Der Termin müsse also noch innerhalb der in der Verfassung vorgesehenen Vierjahresfrist liegen.

Der Mitberichtersteller erklärte zu dem Initiativgesetzentwurf, es sei der Wille der Antragsteller — Bayernpartei, CSU und FDP —, daß am letzten Sonntag im März 1952 gewählt wird, und es gehe jetzt darum, die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Als Vertreter des Innenministeriums wies Herr Ministerialdirektor Vetter darauf hin, daß der Landtag seinerzeit die Verlegung der Wahlen vom Herbst auf das Frühjahr unter dem Gesichtspunkt beschlossen habe, daß die Wahlen unter einer

neuen Gemeindeordnung stattfinden sollen. Wenn die Gemeindeordnung durchberaten und beschlossen sei, so führte Ministerialrat Vetter aus, sei damit die Durchführung der Wahlen auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht möglich, sondern es müsse dann sofort daran gegangen werden, ein neues Gemeindewahlgesetz zu schaffen beziehungsweise das alte Gemeindewahlgesetz zu ändern und auf die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung abzustimmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses erwiderte, dem vom Regierungsvertreter vorgetragenen Gedankengang habe er Ausdruck verliehen, als es darum ging, ob man nicht die Wahlordnung vorwegentscheiden und am 11. November 1951 wählen könne. Nunmehr könne es so kommen, daß der Landtag im Hinblick auf den verfassungsmäßig äußerst zulässigen Termin mit seinen Beratungen in Schwierigkeiten gerate. Der Rechts- und Verfassungsausschuß werde aber von sich aus alles tun, um eine rechtzeitige Fertigstellung des Gesetzeswerkes zu sichern.

Der Mitberichtersteller schloß sich dem nicht an. Er hielt die Schwierigkeiten für nicht so groß, wie sie von dem Regierungsvertreter Ministerialrat Vetter dargetan wurden.

Abgeordneter Knott teilte die Auffassung des Mitberichterstatters, es werde möglich sein, über die in Frage stehenden neuralgischen Punkte der Gemeindeordnung rechtzeitig hinwegzukommen.

Abgeordneter Dr. Eberhardt ging auf die Frage ein, warum die in Betracht kommenden Fraktionen nicht einen Dringlichkeitsantrag, sondern einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes eingebracht hätten. Die Formulierung des Dringlichkeitsantrags stütze sich darauf, daß das vom Landtag verabschiedete Gesetz, das in Wirklichkeit noch nicht Gesetz geworden ist, „wie folgt zu ändern“ sei. Man habe absichtlich nicht gesagt: Soundsovieltes Gesetz zur Änderung usw., weil das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes schon vorliege und eine Rangordnung infolgedessen außerordentlich schwierig gewesen wäre.

Kollege Piechl äußerte lebhaftes Bedenken, ob der Rechts- und Verfassungsausschuß und der Landtag zeitig genug die Gemeindeordnung fertigstellen könnten und man dann im März des nächsten Jahres unter der neuen Gemeindeordnung wählen könne.

Einzelne Ausführungen fanden noch durch den Kollegen Dr. Fischer eine Ergänzung.

Abgeordneter von Knoeringen gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß die Antragsteller nicht so verfahren seien wie die SPD. Es hätte genügt, wenn sie einen Antrag des Wortlauts eingereicht hätten:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Wahltermin für die Gemeinde- und Kreistagswahlen auf den März des nächsten Jahres festzusetzen.

Dann wäre es Sache der Regierung gewesen, einen solchen Termin anzuberaumen.

Bei der Einzelberatung des Dringlichkeitsantrags zitierte der Berichtersteller zum

• (Körner [SPD])

besseren Verständnis den Wortlaut des Artikels 19 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 und beantragte, der in § 1 des Dringlichkeitsantrags vorgesehenen Änderung des Absatzes 1 Satz 1 des Artikels 19 Rechnung zu tragen. Er gab dabei zu erwägen, ob man dann nicht zweckmäßigerweise auch in Satz 2 des Artikels 19 Absatz 1 den Beginn der Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte auf den der Wahl folgenden 1. Mai festlegen solle.

Der Mitberichterstatter erhob die Anregung des Berichterstatters zum Antrag. § 1 wurde in folgender Fassung angenommen:

In Art. 19 des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) tritt in Abs. 1 Satz 1 an Stelle des Wortes „Oktober“ das Wort „März“ und in Abs. 1 Satz 2 an Stelle des Wortes „Dezember“ das Wort „Mai“.

Zu § 2 wies Ministerialrat Vetter darauf hin, daß mit der Annahme dieses Paragraphen noch nichts über den Wahltermin und die Amtszeitverlängerung bei den Kreistagen gesagt sei. Hierzu sei noch ein eigenes Gesetz notwendig.

Der Mitberichterstatter erwiderte, das könne gleich in diesem Gesetz mit erledigt werden.

§ 2 wurde dann unverändert in der Fassung der Beilage 1164 angenommen.

Zu § 3 stellte der Berichterstatter fest, daß dieser Paragraph wörtlich dasselbe besage wie Artikel 19 des Gemeindewahlgesetzes, und wünschte deshalb zu wissen, worin die Änderung liege. Der Mitberichterstatter sprach sich aus diesem Grund für die Streichung des § 3 aus.

Der Herr Kollege Dr. Fischer begründete die Aufnahme des § 3 in den Dringlichkeitsantrag damit, daß man mit dem Antrag ausdrücklich auf das am 22. Juni 1951 beschlossene Gesetz Bezug nehmen wollte. Dort finde sich eben dieser § 3, den der Landtag mit beschlossen habe. Um die Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. Juni auch in diesem Punkt zu dokumentieren, habe man diese Bestimmung in den neuen Gesetzentwurf hereingebracht.

Auf Antrag der beiden Berichterstatter beschloß der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig die Streichung dieses Paragraphen.

Dafür beantragte der Mitberichterstatter die Einfügung des folgenden neuen § 3:

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) treten an die Stelle der Worte „30. November 1951“ die Worte „30. April 1952“.

Dieser neue § 3 wurde einstimmig angenommen.

§ 4 fand unveränderte Annahme.

Die Überschrift des Gesetzes wurde, veranlaßt durch die Annahme des neuen Paragraphen, wie folgt geändert:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürger-

meister (Gemeindewahlgesetz) und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte, sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz).

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der durch die Einzelberatung erarbeiteten Fassung angenommen.

Der Berichterstatter warf die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Beschluß über die Einwendungen des Senats herbeizuführen. Der Vorsitzende war zwar der Auffassung, daß durch die Formulierung „Der Landtag wolle beschließen: Das am 22. Juni 1951 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) ist wie folgt zu ändern“ auch der Einspruch des Senats gegenstandslos werde und somit genügend Klarheit geschaffen sei. Er richtete aber dann an den Ausschuß die Frage, ob dieser der Auffassung sei, daß mit der Beschlußfassung über den Dringlichkeitsantrag und das seinen Gegenstand bildende Gesetz die Einwendungen des Senats gegenstandslos geworden sind.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß faßte einstimmig den Beschluß, daß durch die Annahme dieses Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte usw. die Einwendungen des Senats gegenstandslos geworden sind. Ich bitte das Hohe Haus, den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beitreten zu wollen.

(Bravo! links)

Präsident Dr. Hundhammer: Materiell liegt ein neues Gesetz vor; deshalb muß dieser Gesetzentwurf gemäß § 30 unserer Geschäftsordnung in zwei Lesungen beraten werden. Das Gesetz wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Da keine Wortmeldung vorliegt, schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei lege ich den Wortlaut des Gesetzes zu Grunde, wie er in Beilage 1253 wiedergegeben ist.

Ich rufe auf den § 1, der lautet:

In Art. 19 des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) tritt in Abs. 1 Satz 1 an Stelle des Wortes „Oktober“ das Wort „März“ und in Abs. 1 Satz 2 an Stelle des Wortes „Dezember“ das Wort „Mai“.

Wer dieser Fassung zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den § 2 mit folgendem Wortlaut:

In Art. 2 des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte vom 19. April 1948

(Präsident Dr. Hundhammer)

(GVBl. S. 62) treten an Stelle der Worte „30. November 1951“ die Worte „30. April 1952“.

— Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf den § 3, der lautet:

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) treten an Stelle der Worte „30. November 1951“ die Worte „30. April 1952“.

— Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

§ 4 hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1951 in Kraft.

— Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch; § 4 ist angenommen.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten unmittelbar anschließend in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf: § 1 —, § 2 —, § 3 —, § 4 —.

Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit

der neugewählten Gemeinderäte, sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz).

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Durch die Annahme dieses Gesetzes sind die vom Senat gegen das am 22. Juni 1951 vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) gemachten Einwendungen gegenstandslos geworden. — Ich stelle auch hier die Zustimmung des Hauses fest.

Nachdem heute um 7 Uhr eine Tagung des Ausschusses Bayern-Pfalz stattfindet, an der eine Reihe von Mitgliedern des Hohen Hauses teilnehmen, schlage ich vor, die Beratungen für heute zu beenden.

Vor Schluß der Sitzung möchte ich nochmals auf die Fragestunde zurückkommen. In der Fragestunde — als Vorsitzender des Ältestenrats habe ich mich dazu zu äußern — ist die Angelegenheit des **Briefes der Frau Volkholz** erörtert worden. Ich stelle hierzu fest, daß mir als dem Vorsitzenden des Ältestenrats der Brief nicht zugeleitet war,

(Hört, hört! bei der BP)

sondern offenbar einem Mitglied des Ältestenrats. Das fragliche Schriftstück wurde im Ältestenrat bekanntgegeben. Der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge wird den Sachverhalt in einem Schreiben an den Präsidenten des Landtags eingehend darlegen, wie er mir inzwischen erklärte, worauf ich die Sache dann im Ältestenrat nochmals zur Sprache bringen werde.

(Zurufe: Schau, schau! — Abg. Dr. Baumgartner: Sehr düster! — Oho-Rufe bei der SPD — Zurufe: Wieder Volkholz! — Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Den Beginn der morgigen Sitzung setze ich auf 9 Uhr 15 Minuten fest, und zwar deswegen, weil um 8 Uhr in der Johanniskirche ein Gottesdienst für den verstorbenen Abgeordneten Dr. Wittmann stattfindet. Die Herren Abgeordneten können dann rechtzeitig in die Sitzung kommen. Die Fraktion der CSU läßt alle Mitglieder des Hohen Hauses einladen, an dem Gottesdienst in der Johanniskirche, also hier in unmittelbarer Nähe des Landtags, teilzunehmen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 20 Minuten)